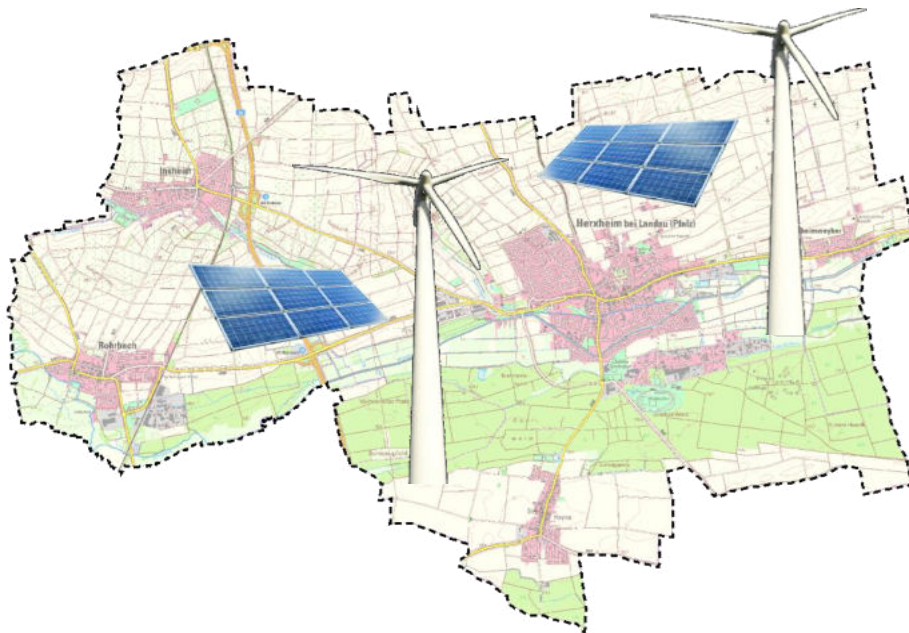




3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie" 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“

in der Verbandsgemeinde Herxheim
Landkreis Südliche Weinstraße

Entwurf
Umweltbericht
(Teil der Begründung)



Februar 2025





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichts mit der Fassung, die im Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Herxheim war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Verbandsgemeinde Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Herxheim, im Februar 2025

Bearbeiter

Lindschulte
Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert Schweizer Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im Februar 2025



Gliederung

[Gliederung: Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) BauGB]

1.	Einleitung	3
1.1	Ziele und Inhalte der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB	4
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2.1	Fachgesetze	5
2.2	Fachplanung	5
2.2.1	Landesentwicklungsprogramm	5
2.2.2	Regionalplanung	6
2.3	Schutzgebiete	8
2.4	Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Biotopkartierung	8
2.5	Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	9
3.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	11
3.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	11
3.1.2	Schutzgut Fläche	12
3.1.3	Schutzgut Boden	12
3.1.4	Schutzgut Wasser	13
3.1.5	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	13
3.1.6	Schutzgut Luft und Klima	14
3.1.7	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	14
3.1.8	Schutzgut Landschaft	14
3.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe	15
4.	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	16
4.1	Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung	16
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	18
4.3.1	Beschreibung der geplanten Sondergebiete „Windenergie“	18
4.3.2	Beschreibung der geplanten Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“	24
5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	25
5.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
6.	Zusätzliche Angaben	27
6.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der	



	Zusammenstellung	27
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	27
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
8.	Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	geplante Sondergebiete Windenergie und Suchraumkulisse gemäß Entwurf Teil-ROP 2024	7
Abbildung 2	SO Windenergie Nr. 1 in Insheim	18
Abbildung 3	SO Windenergie Nr. 2 in Herxheim	19
Abbildung 4	SO Windenergie Nr. 3 in Herxheim	20
Abbildung 5	SO Windenergie Nr. 6 in Herxheim	21
Abbildung 6	SO Windenergie Nr. 7 in Herxheim	22
Abbildung 7	SO Windenergie Nr. 8 in Herxheim	23
Abbildung 8	SO FFPV in Rohrbach	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Neu auszuweisende Sondergebiete „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik“	3
Tabelle 2	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	16

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

Anhang

Anhang 1	Übersichtsplan Prognose der Umweltauswirkungen
Anhang 2	Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



1. Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) planerisch steuern und schreibt daher den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" fort (3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“).

Als Grundlage für die Ausweisung von Flächen für WEA und FF-PV wurden von der igr 2023 Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen¹ und Freiflächen-Photovoltaikanlagen² erstellt.

Für Photovoltaik ergaben sich 2 371 ha ausschussfreie Gebiet. Der Verbandsgemeinderat Herxheim daraufhin beschlossen, in der Gemarkung Rohrbach entlang der Autobahn und der Bahnlinie Sondergebiete für Photovoltaik auszuweisen.

Aus der Standortuntersuchung Windenergie ergaben sich 8 Potenzialgebiete (insg. 933 ha), wovon zwei Gebiete als "schlecht geeignet" eingestuft wurden, ein Gebiet wird als "bedingt geeignet" eingestuft und fünf Gebiete werden als "gut geeignet" bewertet. Der Verbandsgemeinderat Herxheim beschloss die Übernahme von 589 ha Windpotenzialflächen in den Gemarkungen Herxheim, Hayna und Insheim.

Demnach werden in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans Herxheim (3. Änderung) folgende Gebiete mit einer Gesamtgröße von 530 ha als neue Sondergebiete ausgewiesen:

Tabelle 1 Neu auszuweisende Sondergebiete „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik“

Sonstiges Sondergebiet "Windenergie"		
1	Insheim	68,22 ha
2	Herxheim	105,09 ha
3	Herxheim	173,81 ha
6	Herxheim	19,92 ha
7	Herxheim	30,13 ha
8	Herxheim	97,45 ha
SUMME		495 ha
Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-photovoltaikanlagen"		
	Rohrbach	29,78 ha
	Rohrbach	5,51 ha
SUMME		35 ha

¹ Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim; erstellt von: igr GmbH (November 2023)

² Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim; erstellt von: igr GmbH (November 2023)



1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Die Verbandsgemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Bebauungsplan erforderlich, für die Errichtung einer Windenergieanlage ist ein BlmSchG-Verfahren mit naturschutzfachlichen Gutachten durchzuführen. In beiden Verfahren werden die Belange des Umweltschutzes detailliert betrachtet und auf Grundlage der konkreten Planung bilanziert.

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich eine Angebotsplanung dar. Dieser Ausweisung liegen noch keine konkreten Standortplanungen zugrunde, so dass die Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nur in allgemeiner Form erfolgen kann.

Die Inhalte der Anlage 1 BauGB werden dementsprechend auf die relevanten, im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung abhandelbaren Informationen angepasst.



2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ausreichend zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen, wird nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die darin ermittelten und bewerteten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Als allgemeine Zielsetzungen sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG (2017) Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen [...] so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

2.2 Fachplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das geltende Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)³ ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Inzwischen wurden insgesamt vier Teilfortschreibungen durch den Ministerrat beschlossen..

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7f und 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

Am 30.01.2023 ist die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV in Kraft getreten. Darin sind hinsichtlich PV folgende Grundsätze enthalten:

FF-PV sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden (Grundsatz G 166).

³ Ministerium des Innern und für Sport (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV).



Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden (G 168 b).

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden (Ziel Z 166 c).

Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz

Das Landesamt für Umwelt hat 2023 eine Karte mit Schwerpunkträumen für den Artenschutz (windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) herausgegeben. Im nordöstlichen Rand des Verbandsgemeindegebiets sind dabei landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten ausgewiesen, die zu den artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten (Kategorie I) zählen. Sie überschneiden sich mit dem Sondergebiet Windenergie Nr. 3.

Dieses Rastgebiet liegt in einem Bereich, der bereits jetzt zu großen Teilen durch Bestandsanlagen vorbelasteten ist. Innerhalb der ausgewiesenen Kategorie stehen aktuell bereits 20 WEA. Eine Ausweisung weiterer Windenergieflächen in diesem Bereich wird daher nicht als weitere erhebliche Störung eingeschätzt.

2.2.2 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar, der seit 2014 rechtsverbindlich ist.

In der Begründung wird zum Thema PV erläutert, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Insbesondere sollen geeignete Konversionsflächen hinsichtlich einer Nutzung im Bereich der erneuerbaren Energien geprüft werden.

Im Regionalen Energiekonzept der Region Rhein-Neckar von 2012 wird, aufgrund der spezifischen Sonneneinstrahlung in der Metropolregion oberhalb des bundesdeutschen Durchschnitts, die besondere Eignung für die Nutzung von Solarenergie herausgestellt.

Das Thema Windenergie ist in einem gesonderten Teilregionalplan behandelt (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie, 2020). Darin ist im VG-Gebiet bereits ein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgewiesen, das bereits mit sieben WEA bebaut ist.

Um die im LEP IV definierten Flächenziele zu erreichen, wird der Teilregionalplan Windenergie aktuell fortgeschrieben. Der Entwurf dieses Teilregionalplans liegt vor, im Frühjahr 2024 hat das Beteiligungserfahren stattgefunden.

Teil des Teilregionalplans Windenergie ist eine Karte der Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung veröffentlicht. Alle geplanten Sondergebiete Windenergie liegen innerhalb der Suchkulisse (siehe Abbildung 1).

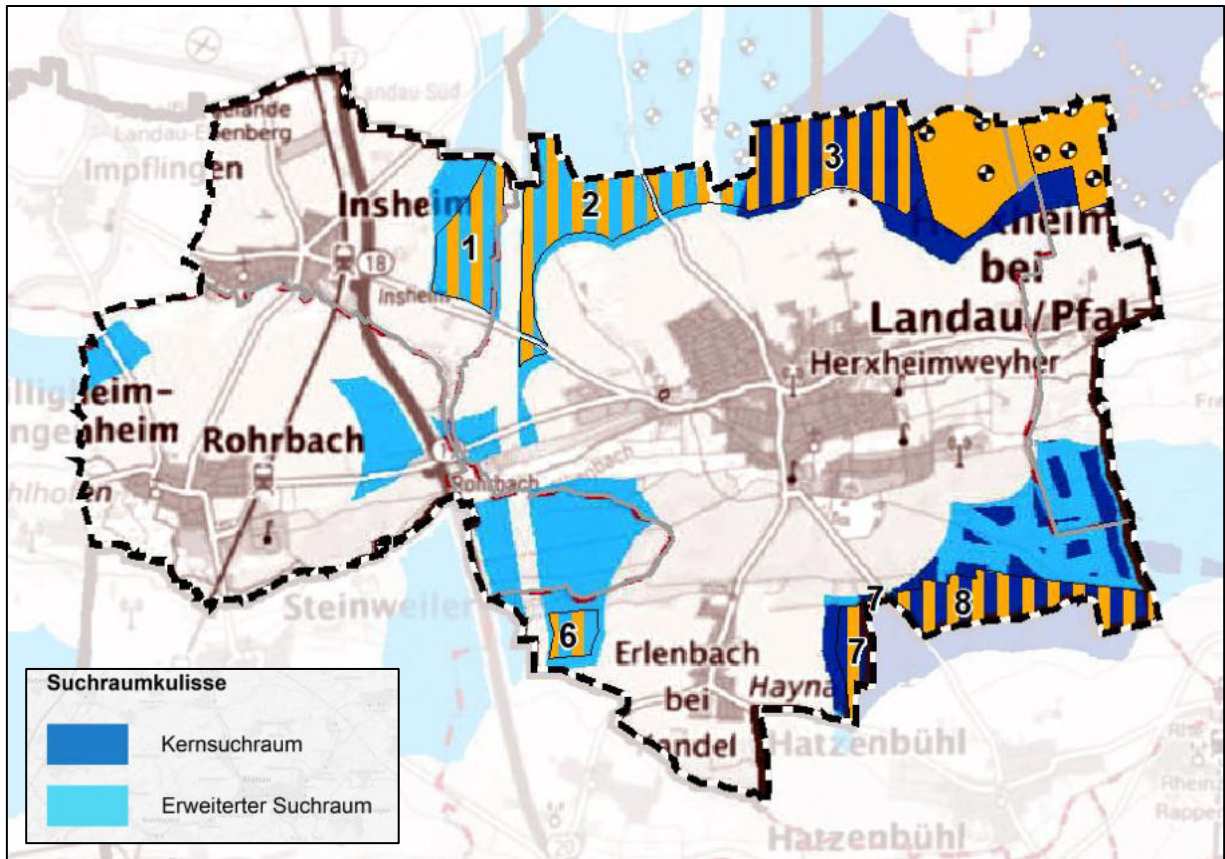


Abbildung 1: geplante Sondergebiete Windenergie und Suchraumkulisse gemäß Entwurf Teil-ROP 2024

Bis zur Rechtsverbindlichkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist die derzeit gültige Fassung des Teilregionalplans Windenergie aus dem Jahr 2021 noch zu beachten.

Neben den Aussagen zu Photovoltaik und Windenergie werden im Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar regionalplanerische Ziele als Vorranggebiete ausgewiesen. Diese wurden bereits bei den Standortuntersuchungen berücksichtigt. Für Freiflächen-Photovoltaik wurde das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz und das Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium behandelt. Bei der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen wurde kein Vorranggebiet als Ausschlusskriterium gewertet. Die Bewertung des Konfliktpotenzials PV und Windenergie mit den einzelnen nicht ausgeschlossenen Vorranggebieten kann den jeweiligen Standortuntersuchungen entnommen werden.



2.3 Schutzgebiete

In den Standortkonzepten wurde die Schutzgebiete bereits berücksichtigt.

Im Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik wurden die folgenden Schutzkategorien für FF-PV ausgeschlossen:

- FFH-Gebiet "Erlenbach und Klingbach"
- Naturschutzgebiet (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Nationalpark (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Naturpark/Biosphärenreservat (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- geschützte Biotope
- FFH-Lebensraumtypen
- WSG Zone I + II
- Überschwemmungsgebiet

Im Standortkonzept Windenergieanlagen wurden folgende Schutzkategorien als Ausschlussgebiete behandelt:

- Naturschutzgebiete (*nur angrenzend an Verbandsgemeindegebiet*)
- > 120 Jahre alte zusammenhängende Laubholzbestände
- Wasserschutzgebiete - Zone I
- Naturpark (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Natura 2000-Gebiete (FFH, VSG)

Da die Sondergebiete aus den Konzepten resultieren, sind diese Schutzgebiete von den geplanten Sondergebieten nicht betroffen.

2.4 Flächen für Naturschutzmaßnahmen und Biotopkartierung

Im Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz sind die mit Naturschutzmaßnahmen belegten Flächen dargestellt.

Maßnahmen des Naturschutzes (MAS), Kompensationsmaßnahmen (KOM), Ökokonto (OEK), Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA) sowie bestehende Ausgleichsflächen aus Bebauungsplänen und Ausgleichsmaßnahmen des LBM wurden bei der Standortuntersuchung FF-PV ausgeschlossen.

Biotoptypen mit besonderer ökologischer Bedeutung sind im Biotopkataster (Osiris) erfasst. Alle in Osiris erfassten Biotoptypen, Biotopkataster und die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden ebenfalls bereits bei der Flächenermittlung der PV-Potenzialflächen ausgeschlossen.

Bei der Standortuntersuchung Windenergieanlagen wurden die Naturschutzflächen wegen der Kleineräumigkeit der WEA nicht pauschal ausgeschlossen. So verläuft eine Ökokontomaßnahme durch das geplante Wind-Sondergebiet Nr.3. Sie ist in den weiteren Verfahren zu beachten.



2.5 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans/1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ beschlossen. Vom 15.03.2024 bis 05.04.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich frühzeitig über die Planungen zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf abzugeben.

Die innerhalb dieses Zeitraumes bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken sind im Anhang 2 angefügt.

Zu Umweltbelangen sind folgende Hinweise eingegangen:

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass in VG-Gebiet Fundstellen bzw. Fundschichten bekannt sind.

Forstamt Haardt

Dem Kriterienkatalog der Standortkonzepte wird zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Gebiets 6 im Wald liegen und dass neben dem Gemeindewald Insheim ebenfalls Flächen der Gemeinde Impflingen betroffen sind. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um laubholzdominierte Mischwälder. Es wird darum gebeten, die Planung möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen oder bestehenden Zuwegungen auszurichten. Vorrangig sollen Nadelreinbestände für WEA-Standorte genutzt werden, alter Laubwald soll geschont werden. Des Weiteren sollen vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Es werden die im Geltungsbereich vorhandenen Fundstellen aufgelistet. Es wird von einer hohen Betroffenheit ausgegangen und die Durchführung von Prospektionsmethoden gefordert.

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Es wird auf die vorhandenen Gewässer und den entsprechenden Abstand zur Böschungsoberkante hingewiesen. WSG und ÜSG sind nicht vorhanden. Weiterhin werden Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zum Hochwasserschutz/Starkregen gegeben. In den Gebieten Nr. 3, 6 und 8 sind Grundwassermessstellen betroffen. Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bodenschutzrelevante Flächen sind nicht vorhanden.



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Es wird die Größe der ausgewiesenen Flächen kritisiert. Hinsichtlich der FF-PV wird auf die Beschränkung der Ackerlandnutzung auf 2% hingewiesen. FF-PV auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen werden abgelehnt.

Verband Region Rhein-Neckar

Es werden die grundsätzlichen Kriterien zum Ausbau der regenerativen Energien gemäß Regionalplan erläutert und Hinweis zur Privilegierung gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die Überschneidung mit dem Regionalen Grünzug und dem Vorranggebiet Landwirtschaft hingewiesen. Es wird eine Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde und der SGD Süd empfohlen. Des Weiteren wird auf die Erdbebenmessstation und den erforderlichen Mindestabstand zu WEA hingewiesen. Das Sondergebiet Windenergie Nr. 3 überschneidet sich mit einem Kategorie 1-Gebiet des Fachbeitrags Artenschutz „Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“. WEA-Gebiet Nr. 5 liegt in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in der Kategorie des Fachbeitrags Artenschutz des LfU. Bei Gebiet Nr. 6 werden Hinweise zum Konfliktpotenzial Artenschutz und FFH-Gebiet gegeben.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Es wird auf den Quodbach sowie auf bestehende Kompensationsflächen im Bereich des geplanten Sondergebietes PV hingewiesen. Das Wind-Sondergebiet Nr. 6 wird kritisch gesehen. Des Weiteren werden allgemeine Hinweise zu Altablagerungen gegeben.

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG

Es werden Hinweise zur Standortuntersuchung und zu den Archäologischen Verdachtsflächen gegeben.

Fläche und Dach Energie GmbH

Es werden Hinweise zum geplanten Autobahnparkplatz, zur Abgrenzung der Gebiete sowie zu Agri-PV gegeben.

GAIA mbH

Es wird auf eine geplante WEA in der Gemarkung Hayna (Gebiet Nr. 6) hingewiesen und um eine Rotor-Out-Regelung gebeten.

Die Hinweise zum Vorentwurf haben zu einer Streichung des Sondergebietes Wind Nr. 5 sowie einer Teilfläche des Sondergebietes Wind Nr. 6 geführt. Demnach werden jetzt nur noch sechs Windsondergebiete ausgewiesen.



3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundene Veränderung des Umweltzustandes prognostiziert und bewertet.

Durch das Umweltschadengesetz (i. d. F. 2012) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht inklusive der Darstellung möglicher Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Anlagen ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

3.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Zur räumlich ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert. Das überwiegende Verbandsgemeindegebiet von Herxheim liegt im Naturraum „Herxheim-Offenbacher Lössplatte“ (221.24). Der südliche Teil bei Hayna liegt im Naturraum „Mühlhofen-Rheinzaberner Riedel“ (221.22). Beide gehören zur Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“.

Geologie

Das Verbandsgemeindegebiet Herxheim liegt auf folgenden geologischen Schichten:

- Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß: Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z.T. umgelagert (Lo; Quartär, Pleistozän)
- Fluviale Sedimente, ungegliedert (Auen- und Hochflutsedimente, z.T. Abschwemmmassen, Schwemmfächer-, Schwemmkegelsedimente, z.T. umgelagerte vulkanoklastische Sedimente): Sand, kiesig bis Kies, sandig, z.T. lehmig, humos; lokal mit Hangsedimenten verzahnt (f; Quartär, Pleistozän - Holozän)
- Schwemmfächersedimente über Niederterrassen: Sand, lehmig bis Lehm, sandig, z.T. kiesig (sw; Quartär, Pleistozän - Holozän)

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Im Verbandsgemeindegebiet Herxheim würde sich unter natürlichen Bedingungen im gesamten nördlichen Bereich sowie im südlichen Bereich Perlgras-Buchenwald (BC) einstellen. Im mittleren, durch die Fließgewässer geprägten Bereich, würden sich dagegen Stieleichen-Hainbuchenwald (HA), Buchen-Eichenwald (EC) sowie staunasser Erlen- und Eschensumpfwald (SD) entwickeln.



3.1.2 Schutzgut Fläche

Der Teilflächennutzungsplan weist Sondergebiete für Windenergie auf insgesamt 495 ha und Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik auf insgesamt 35 ha aus.

3.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Die Verbandsgemeinde Herxheim liegt in den Bodengroßlandschaft (BGL)

- BGL der Lösslandschaften des Berglandes (6.3)
- BGL der Auen und Niederterrassen (2.1)
- BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete (2.2)

Im nördlichen Bereich sowie im südlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes befinden sich Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt. Im mittleren, durch die Fließgewässer geprägten Bereich, liegt ein Mosaik aus Standorten mit Auendynamik und Grundwassereinfluss vor.

Für den mittleren Bereich des Verbandsgemeindegebietes liegen keine Bodenarten vor. Im restlichen Gebiet dominiert sandiger Lehm und Lehm.

Radon⁴

Im nördlichen Bereich sowie im südlichen Bereich des Verbandsgemeindegebietes beträgt das Radonpotenzial 15,8, die Radonkonzentration liegt bei 28 kBq/m³. Im mittleren Bereich liegt ein Radonpotenzial von 31,8 bzw. 27,2 vor, die Radonkonzentration beträgt 21,9 bzw. 30,8 kBq/m³.

Altlasten

Die im Verbandsgemeindegebiet erfassten Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen wurden beim Standortkonzept dargestellt. Aufgrund ihrer punktuellen Erfassung wurden Sie flächenmäßig nicht ausgenommen. Sie sind bei weiteren Verfahrensschritten zu prüfen.

Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffabbau sind im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden und demnach nicht betroffen.

Die geplanten Sondergebiete überschneiden sich mit Grabungsschutzgebieten gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Herxheim. Diese sind bei weitergehenden Planungen zu prüfen.

⁴ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>



3.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Innerhalb der geplanten Sondergebiete existieren keine Gewässerflächen, Fließgewässer verlaufen (randlich) außerhalb der Gebiete.

Ebenso sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

3.1.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des BNatSchG sowie der europäischen FFH(Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie sind wild lebende Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Im Rahmen der Standortkonzepte wurden bereits gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensraumtypen als Flächen für FF-PV betrachtet. Faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Da es sich beim Flächennutzungsplan um eine Angebotsplanung handelt und jetzt noch nicht absehbar ist, welche Freiflächen-PV-Anlagen und wo genau WEA ggf. realisiert werden, machen faunistische Untersuchungen auf dieser Planungsebene keinen Sinn. Diese sind dann später im Rahmen der Bebauungsplanung - wenn auch Größe und genaue Lage der Anlagen bekannt sind - durchzuführen.

Das Landesamt für Umwelt hat einen „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (2023) erstellt. Darin sind Gebiete dargestellt, bei denen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen mit Konflikten zu rechnen ist. Bei Flächen der Kategorie I handelt es sich um artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Den artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II wurden Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet.

Das Sondergebiet Windenergie Nr. 3 überschneidet sich mit einem Kategorie I-Gebiet des Fachbeitrags Artenschutz „Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“. Bei der Fläche handelt es sich um landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten. Diese Zielfläche überschneidet sich aber auch mit dem bereits bestehenden Sondergebiet und mit 19 bestehenden WEA. Daher kann man davon ausgehen, dass trotz der Überlagerung im Rahmen eines BImSch-Verfahrens eine Verträglichkeit der Rastgebiete mit WEA hergestellt werden kann. In diesem Bereich ist daher auf jeden Fall eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.



3.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter, von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Herxheim gehört zu der Klimazone der Mittelbreiten. Das Klima ist kontinental. Die Tageshöchstwerte liegen im Jahresdurchschnitt bei 14° Celsius im Jahresmittel. In der Nacht liegt der Durchschnitt bei 4° Celsius. Die Sonnenscheindauer beträgt ungefähr 4 Stunden pro Tag. Wärmster Monat ist der Juli mit 24° Celsius Tagestemperatur. Der Januar ist der kälteste Monat mit um die 3° Celsius. Herxheim hat durchschnittlich 111 Regentage im Jahr.⁵

3.1.7 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bei den Sondergebietsflächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die für den Menschen keine große Bedeutung haben. Die PV-Sondergebiete liegen entlang der Autobahn sowie der Bahntrasse. Es sind daher bereits vorbelastete Gebiete, die auch hinsichtlich der Freizeitnutzung keine große Rolle spielen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mitprägen.

Die Sondergebiete liegen außerhalb von Schutzgebieten und des Waldes.

Die Sondergebiete PV liegen entlang der Autobahn und der Bahntrasse und demnach in bereits visuell vorbelasteten Bereichen. Auch die Sondergebiete Wind an der nördlichen Verbandsgemeindegrenze sind aufgrund der zahlreichen bereits vorhandene WEA keine unbelasteten Gebiete.

⁵ <https://klima.org/deutschland/klima-herxheim/>



3.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Als kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen.

Die geplanten Sondergebiete überschneiden sich mit Grabungsschutzgebieten gemäß dem Flächennutzungsplan der VG Herxheim. Sie sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. erneut zu prüfen.

In der Fundstellenkartierung der GDKE Direktion Landesarchäologie sind im Verbandsgemeindegebiet mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Siedlungsfunde, archäologische Objekte und Altstraßen. Es wird von einer hohen Betroffenheit ausgegangen und die Durchführung von Prospektionsmethoden gefordert. Dies ist bei weiteren konkreten Planungen zu berücksichtigen.



4. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Darstellung des Eingriffes bei Durchführung der Planung

Durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung werden auf insgesamt 530 ha neue Sondergebiete „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, die zusammengefasst in Tabelle 3 aufgelistet sind.

Tabelle 2 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Fläche	WEA + PV: Flächeninanspruchnahme (maximale Ausweisungsfläche = 530 ha, davon wird aber nur ein Teil tatsächlich in Anspruch genommen)	∞∞
Boden	WEA: Versiegelung im Bereich des Fundaments und der dauerhaften Stellflächen PV: Bodeninanspruchnahme durch Verankerung und ggf. Trafostation Regeneration von intensiv genutzten Böden	∞∞
Wasser	WEA: geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung PV: Veränderung des oberirdischen Wasserabflusses	°
Tiere und Pflanzen	WEA: Konfliktpotenzial v.a. mit Vögeln und Fledermäusen PV: Inanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften	∞∞
Luft, Klima/Klimawandel	WEA + PV: temporäre Emissionen in der Bauphase Erzeugung von emissionsfreier Energie	+
Mensch und menschliche Gesundheit	WEA + PV: temporäre Emissionen in der Bauphase	-
Landschaft	WEA + PV: Veränderung des Landschaftsbildes visuelle Beeinträchtigungen	∞∞
Kulturelles Erbe	WEA + PV: Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-



Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	WEA: Versiegelung und damit reduzierte Versickerung PV: geringfügige Versiegelung, veränderte Versickerungsorte, Regeneration von Böden, Verlagerung von Lebensräumen/Wegen für Tiere	°

°°° sehr erheblich °° erheblich ° weniger erheblich - nicht erheblich + positive Auswirkungen

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Flächennutzungsplan stellt lediglich eine Angebotsplanung dar. In welchen Gebieten Wind- oder PV-Projekte umgesetzt werden, entscheidet das BImSchG-Verfahren bzw. die verbindliche Bauleitplanung. Die Ausweisung von Sondergebieten für Wind und FF-PV dient v.a. der Steuerung der Gebiete auf Verbandsgemeindeebene.

Ohne den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die gesetzten Klimaziele nicht zu erreichen und der Klimawandel nicht zu stoppen.

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

4.3.1 Beschreibung der geplanten Sondergebiete „Windenergie“

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 (68,22 ha, Insheim)

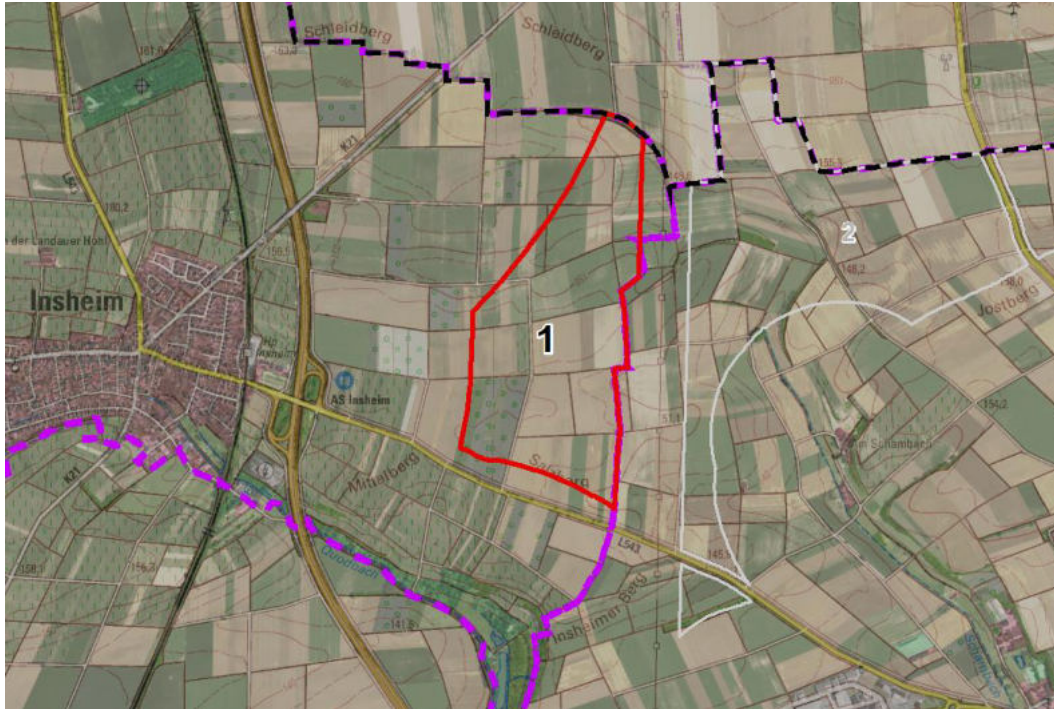


Abbildung 2 SO Windenergie Nr. 1 in Insheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 liegt in der Gemarkung Insheim und erstreckt sich von der nördlichen Verbandsgemeindengrenze entlang der Gemarkungsgrenze Insheim/Herxheim bis fast zur L543 und hat eine Größe von 68,22 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die nordwestliche Grenze des Gebiets reicht an den Sicherheitsabstand der Flugroute des Flugplatzes Landau-Ebenberg heran.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder Naturschutzflächen vorhanden. Das Gebiet überschneidet sich aber vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Im Flächennutzungsplan der VG Herxheim sind innerhalb Gebiet Nr. 1 archäologische Verdachtsflächen vorhanden.

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 (105,09 ha, Herxheim)

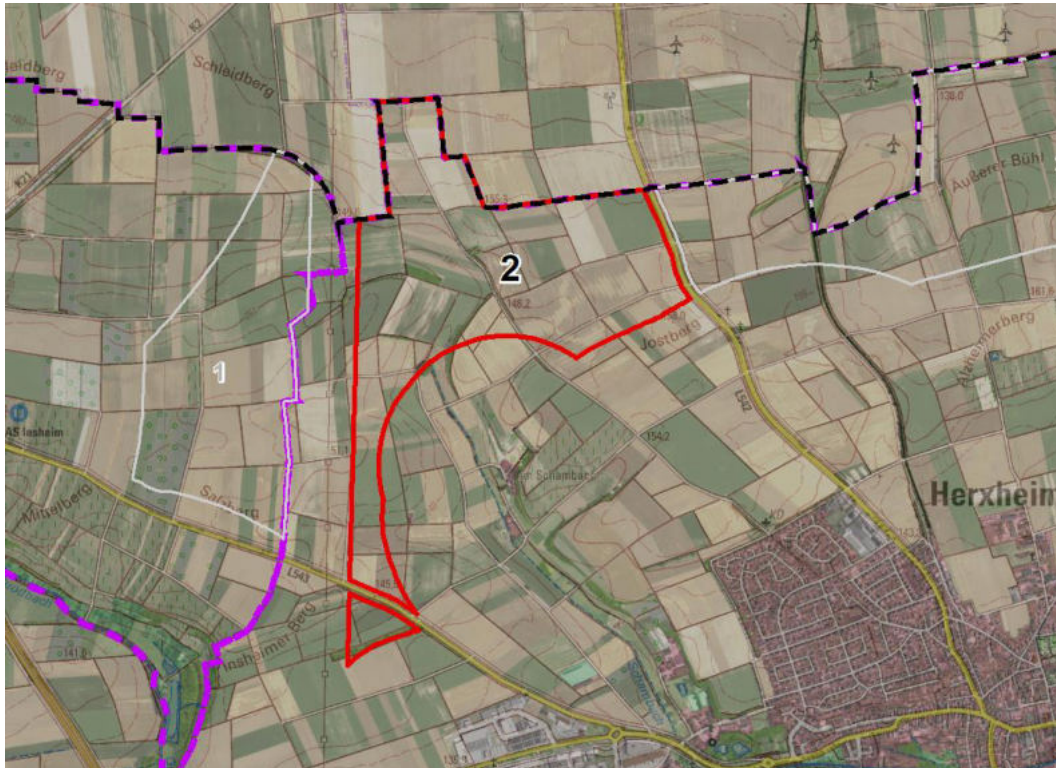


Abbildung 3 SO Windenergie Nr. 2 in Herxheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 liegt in der Gemarkung Herxheim und erstreckt sich von der nördlichen Verbandsgemeindengrenze nach Süden bis über die L543 und nach Osten bis zu L542. Das Gebiet hat eine Größe von 105,09 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die wenigen vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen sind als Biooptypen des Biotopkatasters erfasst (Gebüsch nördlich Herxheim, BB9, BT-6815-0211-2007; Böschungshecken nördlich Herxheim, BD4, BT-6815-0209-2007).

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Im Flächennutzungsplan der VG Herxheim sind innerhalb Gebiet Nr. 2 zahlreiche archäologische Verdachtsflächen vorhanden.

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 (173,81 ha, Herxheim)

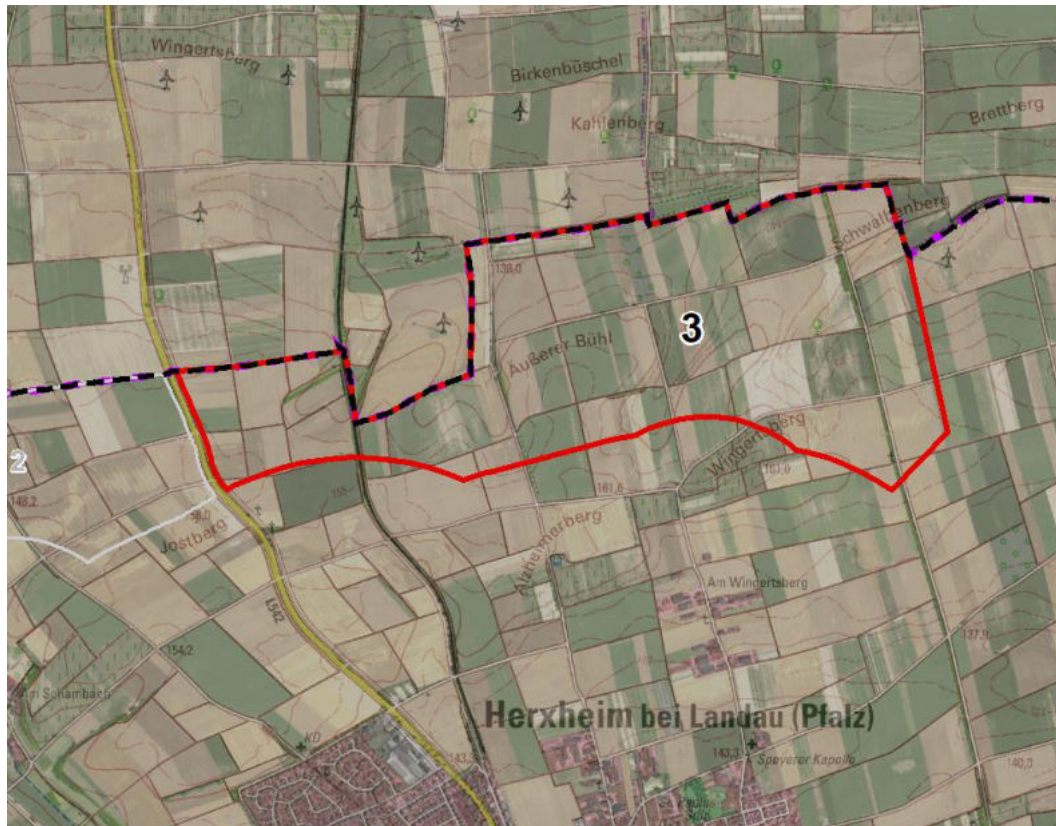


Abbildung 4 SO Windenergie Nr. 3 in Herxheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 liegt in der Gemarkung Herxheim und erstreckt sich entlang der nördlichen Verbandsgemeindegrenze von der L542 bis zum bestehenden Wind-Sondergebiet im Nordosten des VG-Gebietes. Das Gebiet hat eine Größe von 173,81 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet Nr. 3 grenzt an das bestehende Sondergebiet „Windenergie“ an, in dem bereits sieben Windenergieanlagen realisiert wurden. Nördlich von Gebiet Nr. 3 befindet sich das Windfeld Gollenberg in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich. Hier stehen weitere neun WEA.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die wenigen vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen sind als Biotoptypen des Biotopkatasters erfasst (Böschungshecken entlang der ehemaligen Bahntrasse nördlich Herxheim, BD4, BT-6815-0219-2007; Böschungshecken am Kahlenberg und am Äußerer Bühl, BD4, BT-6815-0225-2007).

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig. Im Flächennutzungsplan der VG Herxheim sind randlich archäologische Verdachtsflächen vorhanden.

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 (19,92 ha, Herxheim, Gemarkung Hayna)

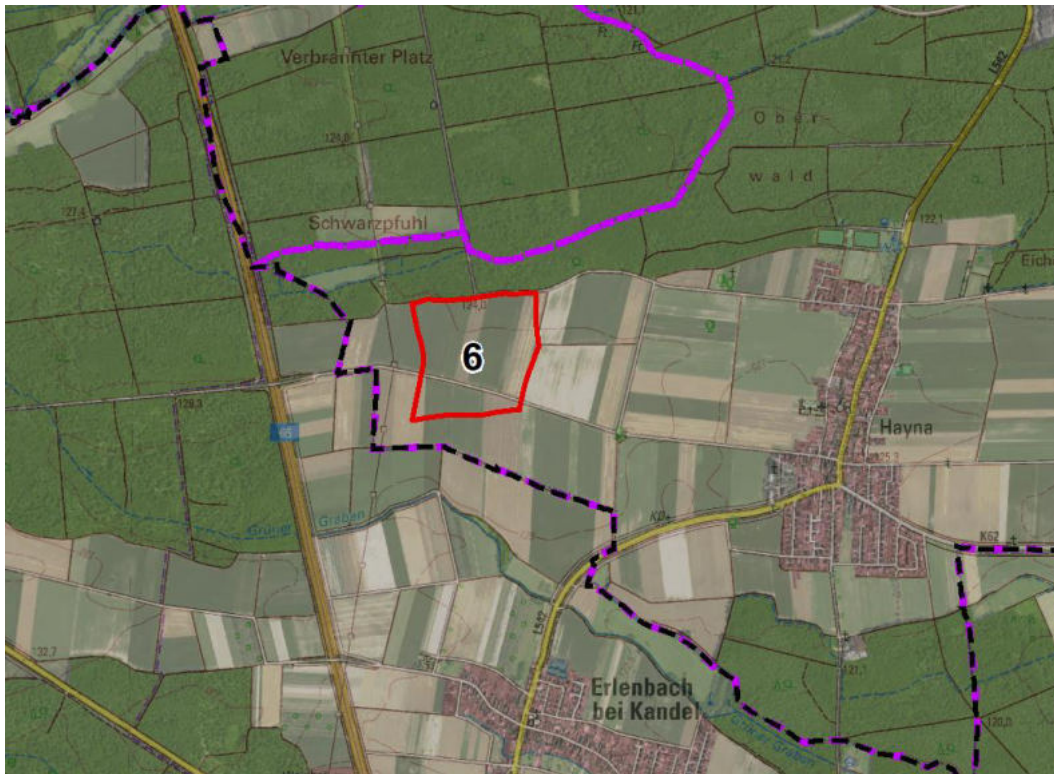


Abbildung 5 SO Windenergie Nr. 6 in Herxheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 liegt in der Gemarkung Hayna in Herxheim und befindet sich südlich des Waldbereichs Schwarzpfehl. Es hat eine Größe von 19,92 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und Naturschutzflächen vorhanden. Nördlich an das Gebiet angrenzend verläuft der Heulachgraben.

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünstreifen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

Bei Gebiet Nr. 6 sind keine archäologischen Verdachtsflächen betroffen.

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 (30,13 ha, Herxheim, Gemarkung Hayna und Herxheim)

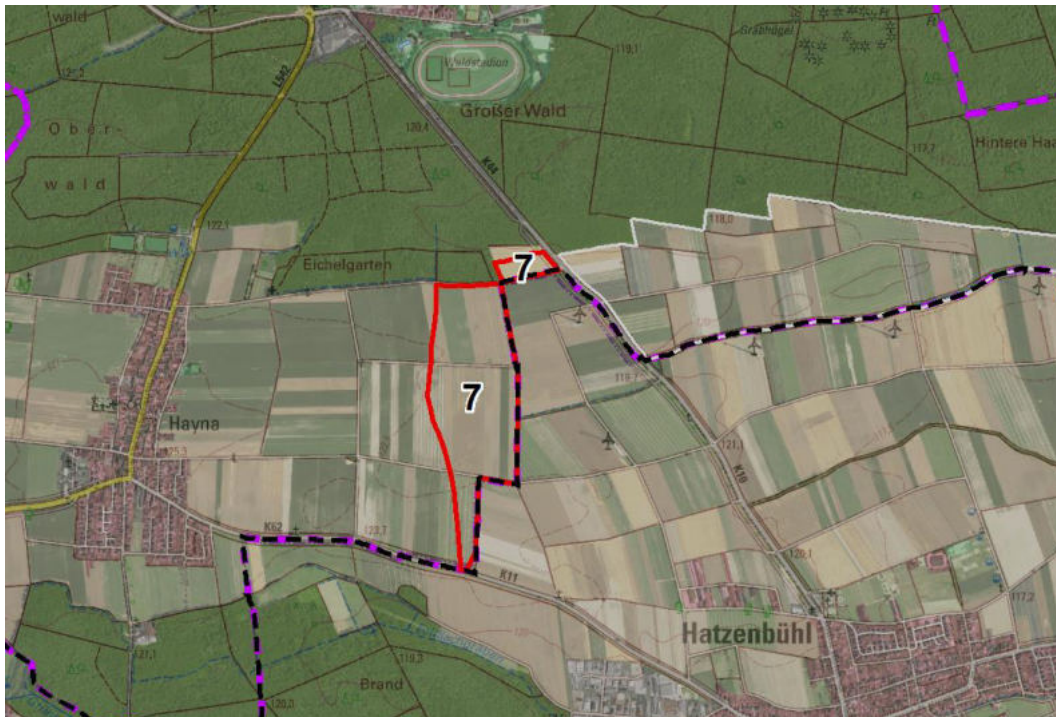


Abbildung 6 SO Windenergie Nr. 7 in Herxheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 liegt in den Gemarkungen Hayna und Herxheim. Es befindet sich an der Gemeindegrenze zu Hatzenbühl im Süden des Verbandsgemeindegebietes und hat eine Gesamtgröße von 30,13 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und Naturschutzflächen vorhanden.

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig. Angrenzend an Gebiet Nr. 7 ist in der Gemeinde Hatzenbühl ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, auf dem bereits zwei WEA stehen.

Bei Gebiet Nr. 7 sind keine archäologischen Verdachtsflächen betroffen.

Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 8 (97,45 ha, Herxheim)

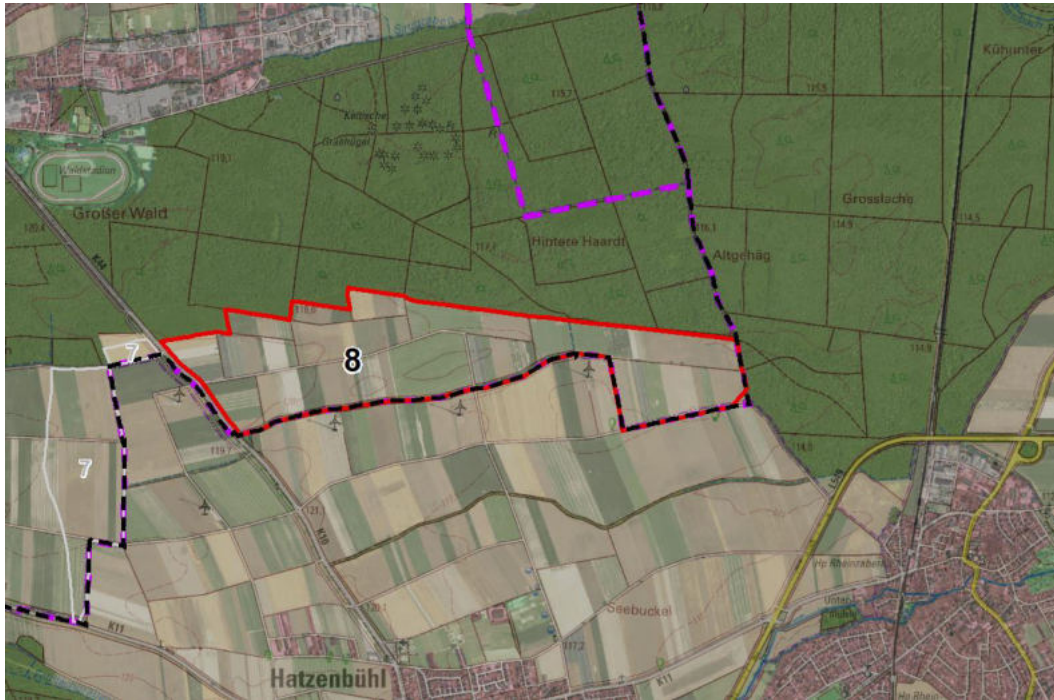


Abbildung 7 SO Windenergie Nr. 8 in Herxheim

Das geplante Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 8 liegt in den Gemarkungen Herxheim und befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze zu Hatzenbühl im Süden des Verbandsgemeindegebietes zwischen K44 und östlicher VG-Grenze. Es hat eine Größe von 97,45 ha.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich grenzt der Herxheimer Wald an.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete und Naturschutzflächen vorhanden.

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Gemäß dem Teilregionalplan Windenergie ist in den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig. Angrenzend an Gebiet Nr. 8 ist in der Gemeinde Hatzenbühl ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, auf dem bereits drei WEA stehen.

Durch das Gebiet verläuft eine Richtfunkstrecke, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Archäologische Verdachtsflächen sind nicht betroffen.

4.3.2 Beschreibung der geplanten Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“

Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik (29,78 ha + 5,51 ha, Rohrbach)

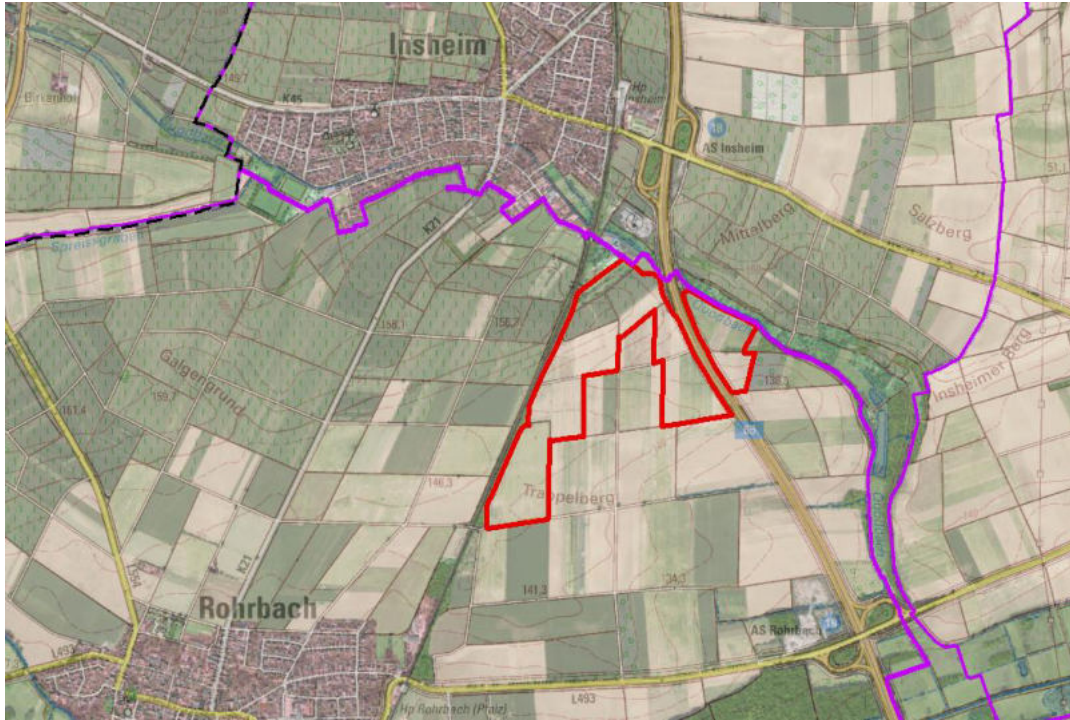


Abbildung 8 SO FFPV in Rohrbach

Die geplanten Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“ liegen in der Gemarkung Rohrbach und haben eine Gesamtgröße von 35 ha. Die Gebiete verlaufen ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65. Sie liegen damit im Privilegierungsbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Durch das westliche Teilgebiet verlaufen Freileitungen.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die wenigen vorhandenen Gebüsch- und Heckenstrukturen sind als Biotoptypen des Biotopkatasters erfasst (Böschungshecken südlich Insheim, BD4, BT-6814-0203-2007; Baumhecke auf Panzersperren südlich Insheim, BD6, BT-6814-0207-2007; Böschungshecken an Bahntrasse südlich Insheim, BD4, BT-6814-0205-2007).

Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft und dem Regionalen Grünzug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, es ist daher für weitergehende PV-Planungen ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das geplante PV-Sondergebiet im Privilegierungsbereich befindet und die Photovoltaik damit innerhalb dieses Bereichs als privilegiert eingestuft ist.

Archäologische Verdachtsflächen sind nicht betroffen.



5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des BImSchG-Verfahrens entwickelt.

Folgende Maßnahmen sind generell zu beachten:

- **Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit**

Die Räumung des Baufeldes inklusive der Baustelleneinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d. h., es darf keine Rodung bzw. Räumung des Baufeldes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. erfolgen.

- **Einschränkung der Beleuchtung**

Die Außenbeleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und so zu gestalten, dass sie nicht in die Umgebung abstrahlt und dass ein möglichst geringer Anlockungseffekt für Insekten erfolgt. Als Lichtquelle sind ausschließlich nach unten gerichtete LED-Beleuchtungen oder Natriumdampflampen zulässig, deren Licht so abgeschirmt ist, dass es nur nach unten abstrahlt.

- **Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen**

Soweit möglich, sind bestehende Gehölze zu erhalten.

- **Schutz des Bodens**

Die im Zuge der Bebauung und Erschließung entstehenden Verdichtungen des anstehenden Bodens durch die Bautätigkeiten sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Der Oberbodenabtrag ist auf das technisch absolut erforderliche Maß zu reduzieren. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und später wieder aufzubringen (§ 202 BauGB). Bei der Abfuhr von Aushubmaterialien während der Bauphase sind die LAGA-Bestimmungen zu beachten.

- **Verwendung versickerungsfähiger Materialien**

Bei der Befestigung von interner Erschließung und Lagerflächen sollen nur versickerungsfähige Beläge (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflor-Pflaster, Beton-grasplatten) verwendet werden (§ 9 Abs. 4 und 11 BauGB i. V. m. LBauO), sofern es technisch und umweltrechtlich möglich ist. Der Eintrag von schädlichen stofflichen Einträgen in das Erdreich ist dabei zwingend zu vermeiden.



- **Umwandlung von intensiv genutzten Acker-/Grünlandflächen in Extensivwiesen**

Bei den Flächen, auf denen Freiflächenphotovoltaik entstehen soll, handelt es sich großteils um intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen. Auf diesen soll nach Bau der PV-Anlage eine extensive Blühwiese entwickelt werden. Damit kann die Fläche ökologisch aufgewertet werden und als Nahrungs- und Teilhabitat für Tiere und Pflanzen dienen.

- **Berücksichtigung von potenziellen Kulturdenkmälern**

Innerhalb einiger Sondergebiete sind archäologische Verdachtsflächen ausgewiesen. Gemäß der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sind zur Vermeidung von Konflikten mit prähistorischen Denkmälern folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu gegebener Zeit (mindestens vier Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, Seite 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl., 2008, Seite 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstellen soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um möglichst konfliktfreie Gebiete für FF-PV und WEA zu finden, wurden für jede Thematik eine eigene Standortuntersuchung durchgeführt, bei der restriktive Nutzungen sowie Schutzgebiete bereits im Vorfeld ausgeschlossen wurden.

Die geplanten Sondergebiete stellen daher bereits die bestmögliche Planungsvariante dar.



6. Zusätzliche Angaben

6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Schwierigkeiten bei den verwendeten technischen Verfahren und bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die bei Umsetzung der geplanten Sondergebiete entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der Aufstellung der erforderlichen Bebauungspläne bzw. der Unterlagen nach BImSchG zu betrachten, zu bilanzieren und zu kompensieren. Die postulierten Eingriffe, unvorhergesehene - insbesondere - negative Entwicklungen sowie die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind durch die jeweiligen Gemeinden in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde zu kontrollieren.



7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) planerisch steuern und schreibt daher den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" fort (3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“). Als Grundlage für die Ausweisung von Flächen für WEA und FF-PV wurden von der igr 2023 eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen sowie eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt.

In der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans Herxheim (3. Änderung) werden nun

- 6 Sondergebiete „Windenergie“ und
- 2 Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik

mit einer Gesamtgröße von 530 ha als neue Sondergebiete ausgewiesen.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf alle Schutzgüter verbunden. Zum einen ist eine Flächeninanspruchnahme zu konstatieren. Die Versiegelung beschränkt sich bei den WEA auf den Bereich des Fundaments und der dauerhaften Stellflächen. Bei FF-PV erfolgt eine Bodeninanspruchnahme durch Verankerung und ggf. Trafostation. Vorher intensiv genutzte Ackerböden können sich regenerieren. Aufgrund der nur kleinräumigen Versiegelung, kommt es nur zu einer geringen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung sowie bei PV zu einer Veränderung des oberirdischen Wasserabflusses.

Windenergieanlagen haben ein hohes Konfliktpotenzial mit Vögeln und Fledermäusen, bei PV-Anlagen werden Lebensräume sowie Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften in Anspruch genommen. Hinsichtlich dem Schutzgut Klima/Klimawandel entstehen nur temporäre Emissionen während der Bauphase. Hier ist die Erzeugung von emissionsfreier Energie in den Vordergrund zu stellen. Auch die menschliche Gesundheit wird lediglich während dem Bau durch temporäre Emissionen beeinträchtigt. Sowohl WEA als auch FF-PV führen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und visuelle Beeinträchtigungen. Archäologischer Funde sind bei Bauarbeiten immer zu beachten.

Um erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, wurden allgemeine Maßnahmen definiert, die durch die verbindliche Bauleitplanung bzw. das BImSchG-Verfahren zu konkretisieren und auf das jeweilige Projekt bezogen ermittelt werden müssen.

Mit den ausgewiesenen Sondergebieten „Windenergie“ und „Freiflächenphotovoltaik“ hat die Verbandsgemeinde Herxheim jetzt ausreichend Potenzial um weitere Windenergieanlagen und PV-Anlagen umzusetzen und damit die Energiewende weiter voranzutreiben.



8. Verwendete Verfahren und Quellen der Umweltprüfung

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V. / NABU DEUTSCHLAND (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Berlin.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2014): (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).
- GESETZ ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND / WINDAN-LAND-GESETZ (2023)
- GESETZ ZUR FESTLEGUNG VON FLÄCHENBEDARFEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND/WINDENERGIE-FLÄCHENBEDARFSGESETZ – WINDBG (2023)
- IGR (2023): Standortuntersuchung für Windenergieanlagen. Rockenhausen.
- IGR (2023): Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Rockenhausen.
- JESSEL, B. & KULER, B. (2021): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild; Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (2018)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz; Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete; erstellt von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main/Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2013): Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten. Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG, MINISTERIUM DER FINANZEN, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN UND MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ (2013): Rundschreiben Windenergie / Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2017): Dritte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RLP (2020): Erlass



zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsrechtlichen Verfahren. Mainz.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2023): Windenergieatlas Rheinland-Pfalz. Mainz.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RLP (2023): Informationen zu Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV); <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1986): Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.

TH BINGEN (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Bingen.

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Mannheim.

VERBANDSGEMEINE HERXHEIM (2014): 3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“. Rockenhausen/Herxheim.

VOLLZUGSHINWEISE ZUR "LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN" (2018)



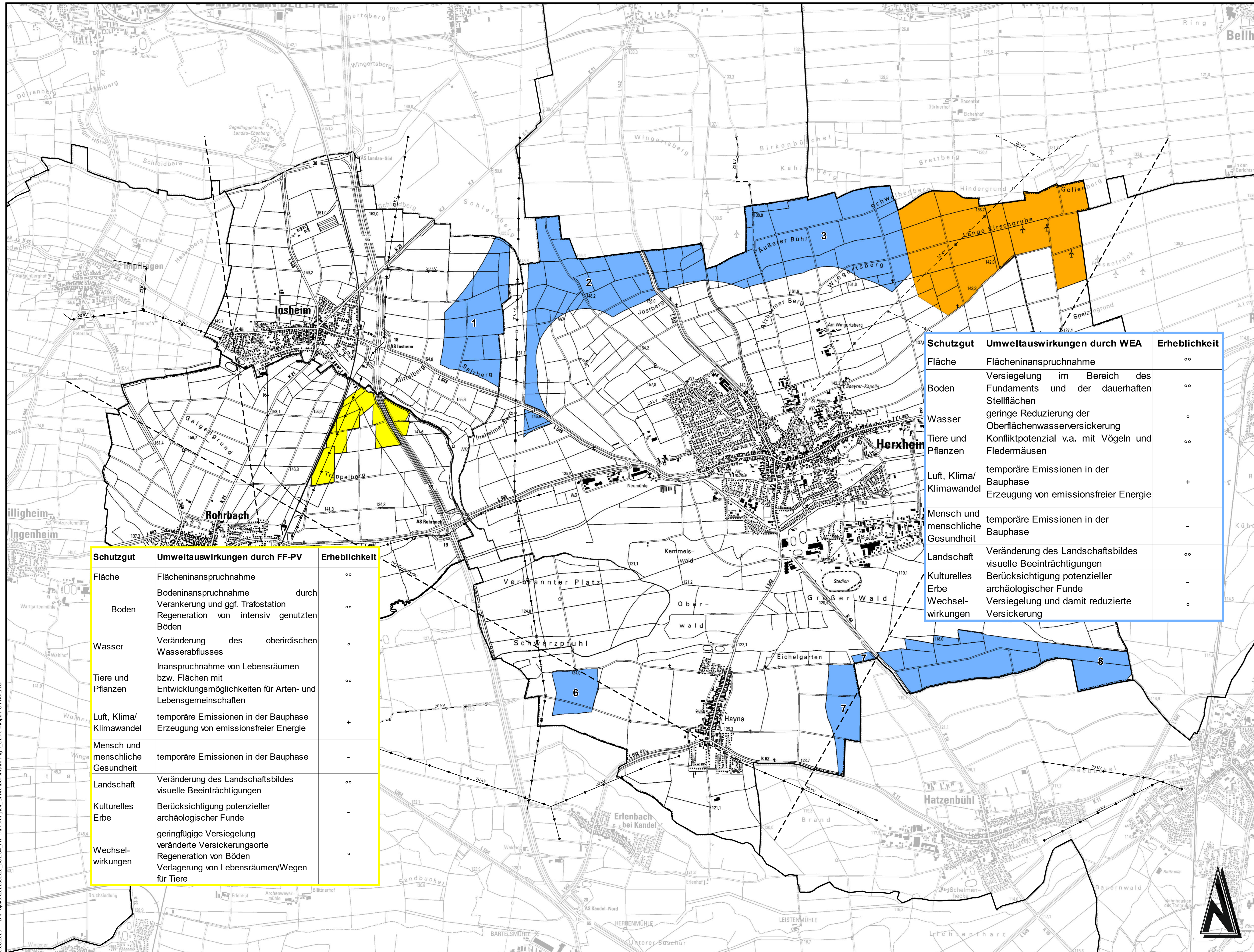
Aufgestellt:

**Lindschulte
Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im Februar 2025

Dipl.-Geogr. T. Lür

3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN "WINDENERGIE", 1. TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE UND PHOTOVOLTAIK" IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Zeichenerklärung

Sonstige Informationen:

- Sonstiges Sondergebiet "Windenergie"
- Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaik"
- Sondergebiet_Wind


Sonstige Informationen:

- Verbandsgemeindegrenze
- angrenzende Verbandsgemeindegrenzen
- Gemeindegrenzen

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch WEA	Erheblichkeit
Fläche	Flächeninanspruchnahme	∞
Boden	Versiegelung im Bereich des Fundaments und der dauerhaften Stellflächen	∞
Wasser	geringe Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung	∞
Tiere und Pflanzen	Konfliktpotenzial v.a. mit Vögeln und Fledermäusen	∞
Luft, Klima/ Klimawandel	temporäre Emissionen in der Bauphase Erzeugung von emissionsfreier Energie	+
Mensch und menschliche Gesundheit	temporäre Emissionen in der Bauphase	-
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes visuelle Beeinträchtigungen	∞
Kulturelles Erbe	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-
Wechselwirkungen	Versiegelung und damit reduzierte Versickerung	∞

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch FF-PV	Erheblichkeit
Fläche	Flächeninanspruchnahme	∞
Boden	Bodeninanspruchnahme durch Verankerung und ggf. Trafostation Regeneration von intensiv genutzten Böden	∞
Wasser	Veränderung des oberirdischen Wasserabflusses	∞
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Flächen mit Entwicklungsmöglichkeiten für Arten- und Lebensgemeinschaften	∞
Luft, Klima/ Klimawandel	temporäre Emissionen in der Bauphase Erzeugung von emissionsfreier Energie	+
Mensch und menschliche Gesundheit	temporäre Emissionen in der Bauphase	-
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes visuelle Beeinträchtigungen	∞
Kulturelles Erbe	Berücksichtigung potenzieller archäologischer Funde	-
Wechselwirkungen	geringfügige Versiegelung veränderte Versickerungsorte Regeneration von Böden Verlagerung von Lebensräumen/Wegen für Tiere	∞

ENTWURF

Träger der Bauleistungen		Verbandsgemeinde Herxheim Kreis Südliche Weinstraße	
Projekt-Bez.		3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie" 1. Teilfortschreibung "Windenergie und Photovoltaik" hier: Umweltbericht	
Zeichnung	Übersichtsplan Umweltauswirkungen	Maßstab	1:15.000
Zielfeld	WH	Blattgröße	1,11 / 0,75
Datum	Feb 2025	Prüfung	Feb 2025
Projekt-Nr.	2022092	Bauherr / AG	
Entwurfverfasser			
		Albert-Schweitzer-Straße 84 67655 Kaiserslautern Telefon: +49 631 20 59 10 - 0 E-Mail: kaiserslautern@lindschulte.de	

3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie"
1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“
in der Verbandsgemeinde Herxheim
Landkreis Südliche Weinstraße

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: November 2024

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte im Verbandsgemeindegebiet die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen (Windenergie, Solarenergie) planerische steuern. Deshalb wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt, um potenziell geeignete Flächen für die Windenergie und Solarenergienutzung zu ermitteln. Danach erfolgte der Beschluss zur Übernahme in die 3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie" und 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“. vom 15.03.2024 bis 05.04.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Tele Columbus Betriebs GmbH, Unterföhring vom 15.03.2024

Sachbericht:

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 18.03.2024

Sachbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass in VG-Gebiet Fundstellen bzw. Fundschichten bekannt sind. Es wird um erneute Beteiligung bei Einzelvorhaben gebeten.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein allg. Hinweis, eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich, deshalb keine Abwägung notwendig.

2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken vom 19.03.2024

Sachbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass in VG-Gebiet Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden. Bestand und Betrieb müssen gewährleistet bleiben. Es wird zu den aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungspläne erneut eine Stellungnahme abgegeben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es erfolgt ein allg. Hinweis, eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich, deshalb keine Abwägung notwendig.

2.4 Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen vom 20.03.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand März 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html
Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit.

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise dass die Belange der Deutschen Flugsicherung nicht betroffen sind werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Einzelvorhaben werden zur Kenntnis genommen und als allgemeiner Hinweis in den Unterlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.5 Forstamt Haardt, Landau vom 21.03.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur 3. Änderung des FNP „Windenergie“ der VG Herxheim – auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Herxheim, Insheim und Impflingen Folgendes mit:

Methodik der Standortfindung und Darstellung im FNP

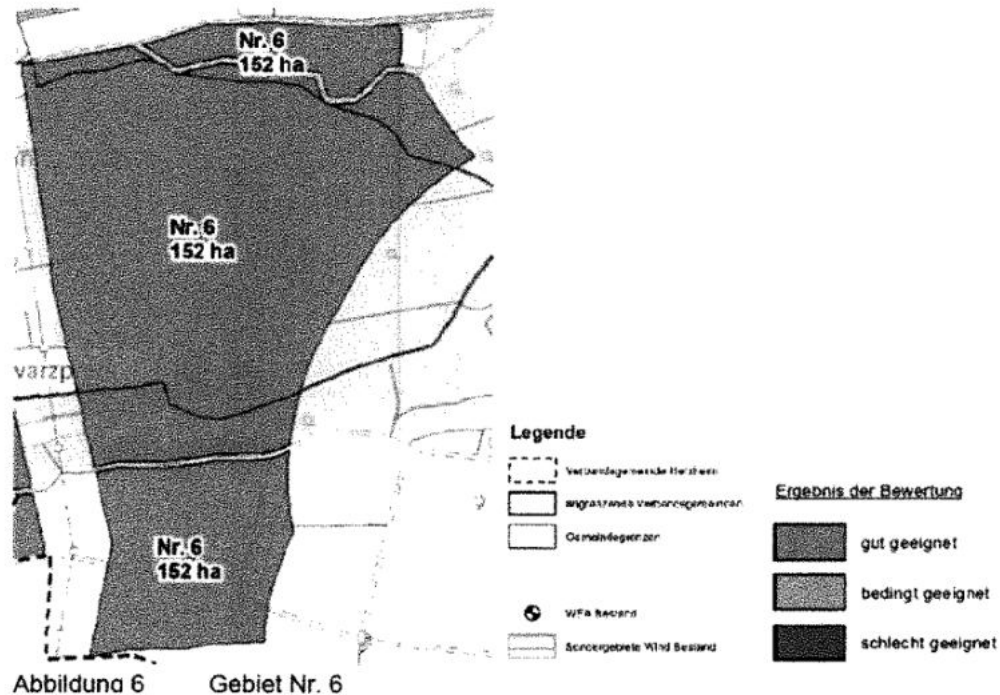
Vor dem Hintergrund der neuen maßgeblichen energiepolitischen Ziele des Bundes kommt der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten nur noch dann Ausschlusswirkung zu, wenn die Flächenbeitragswerte nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreicht werden. Bei Nicht-Erreichen gilt eine Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich (§ 249 BauGB).

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans, Teilfortschreibung Windenergie und Photovoltaik, um dem weiteren Ausbau der Windenergie Rechnung zu tragen und diese in ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Der Verbandsgemeinderat hat daher am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung Windenergie gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Dem diesbezüglich vorgelegten Kriterienkatalog über Gebietskategorien mit Ausschlusswirkung, harten sowie weichen Ausschlusskriterien unter Beachtung artenschutzrechtlicher sowie biotopschutzwürdiger Belange stimmen wir im Grundsatz zu.

Forstliche Stellungnahme

Gebiet Nr. 6



Teile des für gut geeignet befundenen Gebiets 6 liegen im Wald. Dabei wurden die Waldbereiche auf der Gemarkung von Herxheim ausgenommen. Wir weisen darauf hin, dass neben dem Gemeindewald Insheim das Gebiet ebenfalls Flächen der Gemeinde Impflingen umfasst. Dem ist in der weiteren Planung Rechnung zu tragen. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Laubholzdominierte Mischwälder.

Fazit:

Die Planung der WEA-Standorte soll möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen oder bestehenden Zuwegungen und außerhalb schutzwürdiger Biotope erfolgen.

Bei der Projektierung des betroffenen Gebietes sind die forstfachlichen Schutzaspekte von ganz besonderer Bedeutung:

Standorte für Windenergieanlagen im Wald sollen vorrangig in Nadelholzreinbeständen entlang der Hauptwege und jungen Waldbeständen, in denen die Nutzung der Stand-

orte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, geplant werden. Alter Laubwald soll vor Bebauung geschont werden und die Zielvorgaben des LEP IV beachtet werden.

Bevorzugt sollen bereits durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände und vorhandene Blößen genutzt werden.

Bei der Präzisierung der Planung der Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen frühzeitig mit dem Forstamt Haardt abzustimmen. So sollte bereits bei der Auswahl der Einzelstandorte versucht werden, vorrangig solche Standorte zu wählen, dass ältere Laubwaldbestände geschont werden können. Zudem sind die Zielvorgaben des LEP IV zu beachten.

Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise und die Zustimmung zum Kriterienkatalog werden zur Kenntnis genommen. Der nördliche Bereich (Waldflächen) wird aufgrund von verschiedenen Konflikten gestrichen, damit sind keine Waldflächen in der Fläche Nr.6 mehr betroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.6 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Landau vom 21.03.2024

Sachbericht:

Es werden seitens der IHK keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Verbandsgemeindeverwaltung Kandel vom 19.03.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahm dem der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 I BauGB haben wir zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände.

Zu beachten ist die unsererseits sich im Verfahren befindliche **13. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025**; „Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergie“, Gemarkung Erlenbach, die insb. an Ihre geplanten Flächen Nr. 5 und Nr. 6 angrenzt.

Nähere Details sowie die Unterlagen zu diesem Verfahren finden Sie auf unserer **Website** www.vg-kandel.de unter „Verwaltung“ – „Bauleitplanung“ – „Bauleitplanverfahren“ → Verbandsgemeinde Kandel.

Wir bitten Sie im weiteren Verfahren diese Bauleitplanverfahren zu beachten und mit der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel (Fachbereich 2) abzustimmen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an uns wenden!

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur 13. Änderung des FNP 2025 zu den geplanten angrenzenden Sonderbauflächen für Windenergie Nr. 5 und 6 in Erlenbach werden geprüft und ggf. abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel vom 27.03.2024

Sachbericht:

Es werden keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel vom 27.03.2024

Sachbericht:

Es werden keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt am Main vom 28.03.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Im Falle der Errichtung von Schutzmaßnahmen sind die entstehenden Kosten durch den Bauherrn zu tragen.

Windenergieanlagen

Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

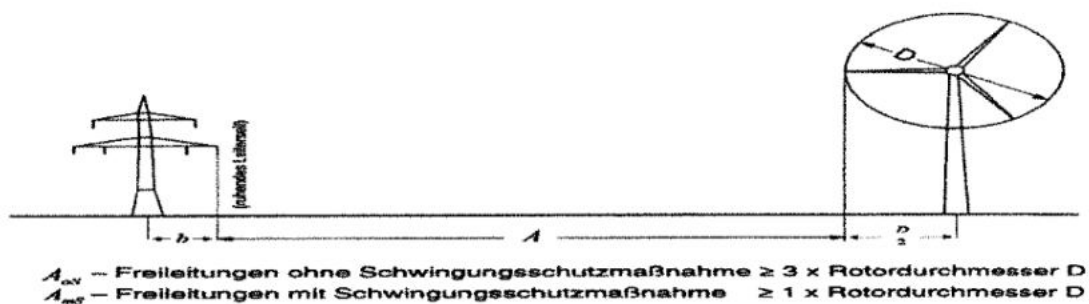
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entlang der Bahntrasse bestehen möglicherweise diverse Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde und der DB InfraGo AG. Die Errichtung von Baulichen Anlagen sowie Geländeänderungen, die die Leitungen beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bei Starkregen darf Oberflächenwasser nicht in Richtung Bahntrasse fließen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Infra GO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Infra GO AG zu beantragen ist.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und

Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Betreten der Bahnanlagen

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfaGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Die DB InfraGO AG wird sich in keiner Form finanziell an Schallschutzmaßnahmen (unabhängig ob aktiv oder passiv) beteiligen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen/Auflagen und Hinweise vor.

Leitungskreuzungsvertrag:

Falls geplante Leitungen die Bahnstrecken kreuzen bzw. dauerhaft auf Bahngelände verlegt werden sollten, ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Die Leitungsermittlung findet im Rahmen des Kreuzungsvertragsprozesses statt. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen ab Antragseingang einzuplanen. Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wenn die allgemeinen Hinweise beachtet werden, wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise werden in die Unterlagen aufgenommen.

2.11 Bundesnetzagentur, Berlin vom 28.03.2024

Sachbericht:

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:

=====

Asklepios Südpfalzkliniken GmbH
Debusweg 3
61462 Königstein im Taunus
Deutschland

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
Deutschland
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BimSchG@telefonica.com

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Pfalzwerke Netz AG
Wredestraße 35
67059 Ludwigshafen
Deutschland
E-Mail: Externe-Planungen_Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de

ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Südwest Ooser Hauptstraße 13
76532 Baden-Baden
Deutschland

Sparkasse Südpfalz
Marie-Curie-Straße 5
76829 Landau in der Pfalz
Deutschland

Südpfalzwerkstatt, gemeinnützige GmbH
Jakobstraße 34
76877 Offenbach/Queich
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular
Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu funktechnischen Einrichtungen werden zur Kenntnis genommen und inklusive der aufgeführten betroffenen Betreiber der funktechnischen Einrichtungen in den Unterlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.12 Vodafone GmbH /Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 28.03.2024

Sachbericht:

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Einwände geltend gemacht werden, dass sich aber Telekommunikationsanlagen der Vodafone im Plangebiet befinden. Es werden bei objektkonkreten Bauvorhaben detaillierte Auskunft abgegeben.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen der Vodafone werden in den Unterlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.13 Verbandsgemeinde Rülzheim vom 28.03.2024

Sachbericht:

Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd, Kaiserslautern vom 02.04.2024

Sachbericht:

Es ist geplant, im Bereich der VG Herxheim, Flächen für Windenergie- und Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Hierzu haben wir Folgendes anzumerken:

Es sind Flächen zwischen Insheim und Steinweiler für den Ausbau einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

Die Strecke Neustadt/W – Landau - Karlsruhe (KBS 676) wird von den Zügen der RB 51, RB 53 und RE 6 befahren und zählt laut LEP IV zu den überregionalen Schienenverbindungen (Z 145).

Wir bitten, die angedachten Maßnahmen so zu planen, dass durch die damit verbundenen baulichen Veränderungen der schienengebundene Verkehr zukünftig nicht unterbrochen oder negativ beeinflusst wird.

Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub).

Windenergieanlagen sollen nördlich von Herxheim errichtet werden (Fläche 2 und 3). Hier verläuft die stillgelegte, aber noch gewidmete Schienenstrecke Landau – Offenbach - Herxheim.

Auch hier ist darauf zu achten, dass durch die angedachten Maßnahmen, und den damit verbundenen baulichen Veränderungen der schienengebundene Verkehr -bei einer Reaktivierung der Strecke-, zukünftig nicht unterbrochen oder negativ beeinflusst wird. Immissionen aus dem zukünftigen Bahnbetrieb sowie einem Umbau und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub).

Zusätzlich nehmen Sie bitte diesbezüglich Kontakt mit der DB InfraGO in Karlsruhe auf.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau/Pfalz hat eine Kopie unseres Schreibens erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise des Zweckverbandes zum Schutz des ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.15 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Karlsruhe vom 03.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Essert,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an o.g. Verfahren und möchten unter Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung nehmen.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht.

Es ergeben sich folgende Anmerkungen zum o.g. Flächennutzungsplan:

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 65 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind im weiteren Verfahren in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.

Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Grundsätzlich gilt:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlagen innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt erforderlich.

- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem

Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

- Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

In den textlichen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ist der Hinweis aufzunehmen, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 2b und § 9 Abs. 2c FStrG im späteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Fernstraßengesetz und den zu beachtenden Abständen baulicher Anlagen zum Straßenrand (Bauverbotszone, Anbaubeschränkungszone) werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Inhalt der Flächennutzungsplanung. Eine Darstellung im FNP ist nicht erforderlich. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Sachbericht:

Hinweise Photovoltaikanlagen:

- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der A65 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.

- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

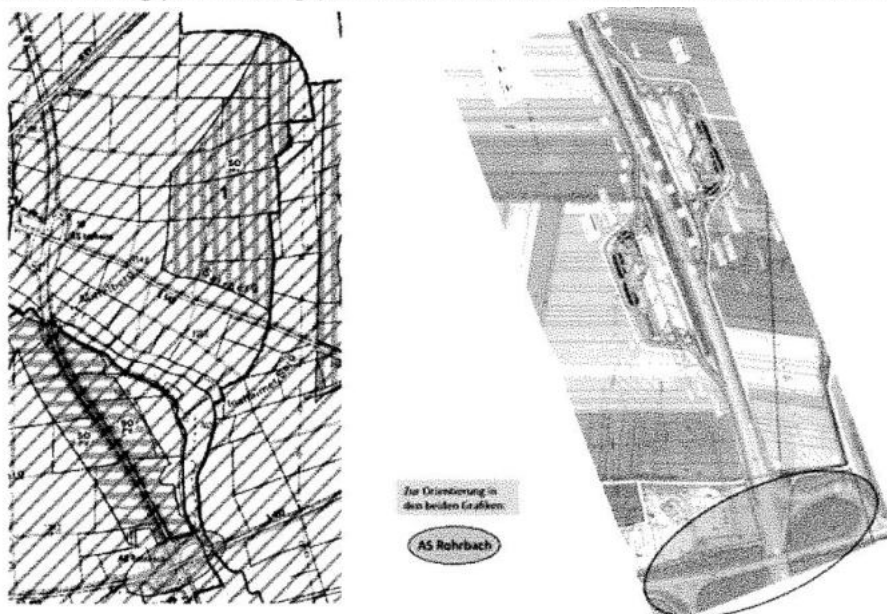
Allgemeine Hinweise:

- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

- Im Bereich der A65 zwischen den Anschlussstellen Insheim und Rohrbach innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Herxheim ist nach der Durchführung einer Variantenuntersuchung der Autobahn GmbH des Bundes - derzeitige Zuständigkeit für die Planung liegt bei der Niederlassung Südwest, Außenstelle Karlsruhe - der Neubau einer in beiden Fahrtrichtungen geplanten Rastanlage mit WC (namentlich PWC Trappelberg Ost + West) geplant. Die Standorte dieser Rastanlagen wurden im Jahr 2017 vom Bundesverkehrsministerium genehmigt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Fernstraßen-Bundesamt ist aktuell im Zusammenhang der vorgesehenen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit den Vorbereitungen für die Durchführung des (vorgelagerten) Scoping-Verfahrens (Festlegung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht) beschäftigt. Perspektivisch ist nach Vorliegen des Prüfergebnisses hinsichtlich einer umweltverträglichen Umsetzung des Bauvorhabens die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens seitens der Autobahn GmbH des Bundes vorgesehen.

Zur Veranschaulichung dient die folgende Gegenüberstellung der beiden Planausschnitte aus dem Flächennutzungsplan und den geplanten Rastanlagen, wobei die Anschlussstelle Rohrbach als Orientierung dient:



Die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn durch die Schaffung eines ausreichenden Stellplatzangebots stellt ein sehr wichtiges öffentliches Interesse dar. Aus diesen Gründen halten wir es für erforderlich auf die Ausweisung dieser Flächen im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu verzichten.

Wir bitten um weitere Beiligung am Verfahren.

Prüfung und Abwägung:

Die sonstigen Hinweise zu Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung ist nicht erforderlich und der nachfolgenden Genehmigungsplanung vorbehalten. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Die Hinweise zur geplanten Rastanlage zwischen Insheim und Rohrbach werden zur Kenntnis genommen, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis. Da noch keine konkrete Planung und Planfeststellungsverfahren begonnen wurde, ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Zudem handelt es sich bei den dargestellten Flächen um für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 Abs.1 Nr.8 b privilegierte Flächen, für die weder eine Darstellung im FNP noch ein Bebauungsplan erforderlich sind. Auf den für die Rastanlage nicht benötigten Flächen sind PV-Anlagen ja immer noch möglich. An der Planung wird deshalb festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.16 Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim vom 03.04.2024

Sachbericht:

Es werden keine Einwände vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer vom 04.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet, die wir im Folgenden aufführen:

SO 1 betrifft Fundstellen:	Fundstellenbeschreibung
Herxheim 40	Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätten unbekannter Zeitstellung
Herxheim 52	Siedlungsfunde Vorgeschichte
Herxheim 53	Siedlungsfunde Bronze-/Eisenzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur
Herxheim 95	Graben unbekannter Zeitstellung
Insheim 1	Siedlungs-/Produktionsstätte Bischheimer Kultur und Neolithikum
Insheim 19	Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte; neolithischer Einzelfund
SO 2 betrifft Fundstellen:	
Herxheim 13	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur; römischer Einzelfund sowie eisenzeitliche Einzelfunde
Herxheim 14	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Bronze-/Eisenzeit und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Mittelneolithikum
Herxheim 14a	Siedlungsfunde Großgartach, Mittelneolithikum, Rössen; mittelalterlicher, neuzeitlicher und spätmittelalterlicher Einzelfund; vorgeschichtliche Siedlungs-/Produktionsstätte
Herxheim 14b	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Latènezeit
Herxheim 14c	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Latènezeit, Mittelneolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Römische Kaiserzeit, Rössen und Vorgeschichte; neuzeitlicher, mittelalterlicher, bandkeramischer sowie bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund
Herxheim 14d	Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit
Herxheim 14e	Siedlungsfunde Mittelneolithikum
Herxheim 14f	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Neolithikum, Mesolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Vorrömische Eisenzeit; Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit und Neolithikum; römischer, spätbronzezeitlicher, mittelalterlicher/neuzeitlicher sowie vorgeschichtlicher Einzelfund
Herxheim 14g	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit und Linearbandkeramik, Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit, Neolithikum, Hallstatt-B, Latène-B1, Linearbandkeramik, Mittelbronzezeit, Mittelneolithikum und Bronze-/Eisenzeit; römischer und neuzeitlicher Einzelfund
Herxheim 14h	Siedlungsfunde Neolithikum; mittelalterlicher Einzelfund
Herxheim 14j	Siedlungsfunde Linearbandkeramik
Herxheim 15	Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; vorgeschichtlicher Einzelfund

Herxheim 16	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Neolithikum, Mittelneolithikum, Vorgeschichte und Paläolithikum; mittelalterlicher Einzelfund
Herxheim 20	Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Bischheimer Kultur, Mittelalter, Mittelneolithikum, Neolithikum, Neuzeit, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter/Neuzeit und Römische Kaiserzeit/Mittelalter; Siedlungs-/Produktionsstätte Großgartach, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Vorgeschichte; Einzelfunde Großgartach; mittelalterlicher, mittelneolithischer, neolithischer Einzelfund; Einzelfund Rössen; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung; bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund; vorgeschichtlicher Einzelfund; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; Weg unbekannter Zeitstellung
Herxheim 24	Römischer Einzelfund
Herxheim 33	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit, Linearbandkeramik, Spätbronzezeit/Urnenfelder und Rössen; Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte, Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund; bronze-/eisenzeitliche Einzelfunde
Herxheim 41	Siedlungsfunde Großgartach, Latènezeit, Siedlungsfunde Mittelneolithikum, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Bronze-/Eisenzeit und Vorgeschichte; mittelalterlicher Einzelfund; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung
Herxheim 42	Siedlungsfunde Großgartach, Latène, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit; römischer, mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund
Herxheim 51	Siedlungsfunde Vorgeschichte; Grube unbekannter Zeitstellung
Herxheim 59	Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum; Einzelfund unbekannter Zeitstellung
Herxheim 74	Neolithischer Einzelfund
Herxheim 75	Neolithischer Einzelfund
Herxheim 92	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung; Grube unbekannter Zeitstellung
Herxheim 93	Altstraße unbekannter Zeitstellung
Herxheim 98	Siedlungsfunde Bandkeramik
SO 3 betrifft Fundstellen:	
Herxheim 66	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Herxheim 67	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Herxheim 96	Altstraße unbekannter Zeitstellung
SO 6 Nord betrifft Fundstellen:	
Insheim 8	Vorgeschichtliches Hügelgrab/-gräberfeld
Insheim 27	Neolithischer Einzelfund

SO Photovoltaik betrifft Fundstellen:	
Herxheim 77	Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 1	Siedlungs-/Produktionsstätte Michelsberger Kultur, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur und Vorgeschichte; Körpergräber Rössen
Rohrbach 3	Brandgräber Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur
Rohrbach 5	Römische Altstraße
Rohrbach 10	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 11	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 12	Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
Rohrbach 22	Siedlungsfunde Vorgeschichte

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ und 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim wird die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik geschaffen. Die Betroffenheit durch archäologische Fundstellen stufen wir zum jetzigen Zeitpunkt als hoch ein. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein.

Die der hier vorliegenden Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigegebene Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ und 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim geht unter Punkt „3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen“ (S. 13f.) nicht auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ein, Abbildung 2 (S. 14) stuft die Mehrzahl der Gemeindeflächen als „gut geeignet“ hinsichtlich der archäologischen Verdachtsflächen ein; unter Punkt „3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (S. 24ff.) sowie Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (S. 27ff.) wird sogar überhaupt nicht auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ eingegangen.

Wir weisen darauf hin, dass eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf den o.g. Faktor „Kulturelles Erbe“ jedoch landeshoheitlich nur durch die entsprechenden Fachbehörden der Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt werden kann. Die fachliche Grundlage für die in o.g. Begründung aufgeführten Aussagen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ist für uns nicht ersichtlich.

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Das Ausmaß des archäologischen Belangs ist anhand der Durchführung geeigneter und anerkannter Prospektionsmethoden (geophysikalische Bodenmessung, Baggerschürfe) festzustellen. Die in o.g. Begründung unter den Punkten „3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen“ (S. 13f.), „3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (S. 24ff.) sowie Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (S. 27ff.)“ getätigten Aussagen sind entsprechend neu zu bewerten bzw. zu ergänzen.

Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den archäologischen Fundstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Entwurf mit dargestellt. Auch wenn sie ein Planungshemmnis darstellen, sind Windräder oder PV-Anlagen möglich. Dazu ist eine detaillierte Abstimmung mit der GDKE erforderlich. Die Liste der Fundstellen und Hinweise werden in den Unterlagen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.18 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a.d.Wstr. vom 05.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der v.g. Änderungsbereich umfasst das gesamte Verbandsgemeindegebiet und beinhaltet die planerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Im Rahmen der Beteiligung zu v.g. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:

Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.

Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich der Quodbach, der Heulachgraben, der Waldgraben und namenlose Gräben (Gewässer III. Ordnung).

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.

Mit Einführung der EG-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden. In Erfüllung der EG-WRRL sind der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.

Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen bzw. ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand aufweisen. Demnach besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig.

Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer und Gewässerrandstreifen zum Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert.

Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.

Für Gewässer, die durch Baugebiete, Einzelbauvorhaben, Flächennutzung etc. tangiert werden, sind daher Uferkorridore in ausreichender Breite auszuweisen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen.

Ich weise darauf hin, dass entlang der v. g. Gewässer von der Böschungsoberkante ein Abstand von mind. 10,00 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Zäune, Lagerplätze, Parkplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.

Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise dass kein Wasserschutzgebiet und kein Überschwemmungsgebiet betroffen ist wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Gewässerschutz/Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen und allg. in den Unterlagen als Hinweis ergänzt, ist aber im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung projektbezogen zu prüfen und nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Sachbericht:

Schmutzwasser

Ich gehe davon aus, dass kein Schmutzwasser anfällt. Sollte dies dennoch der Fall sein, so muss die Entsorgung durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sichergestellt sein.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Entwässerungsanträgen gilt, dass ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von > 500 m² (bei Versickerung) bzw. ab einer angeschlossenen abflusswirksamen Fläche von > 2 ha (bei gedrosselter Einleitung in ein Oberflächengewässer) mein Haus als obere Wasserbehörde zuständige Genehmigungsbehörde ist, andernfalls ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickerung und Verdunstung vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden.

Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

Im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts ist planerisch anzustreben, dass der vermehrte Oberflächenabfluss am Entstehungsort durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist dann nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Voraussetzung zur Versickerung ist jedoch, dass die Sickerfähigkeit des Untergrunds gegeben ist, im Bereich der Versickerungsanlagen keine Altlasten/Altablagerungen vorhanden sind und unter den Versickerungsanlagen eine ausreichende, ungesättigte und unverletzte Bodenschicht über dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) vorhanden ist, um das Reinigungsvermögen und das langfristige Funktionieren der Anlagen gewährleisten zu können. Der Abstand zwischen MHGW und der Sohle der Versickerungsanlagen sollte mind. 1,0 m betragen.

Grundsätzlich gilt es, den natürlich gewachsenen Boden in seiner Qualität und Quantität möglichst wenig zu beeinträchtigen. Für eine wirksame Hoch- und Hangwasserretention ist seine Speicher- und Sickerfähigkeit zu erhalten. Darüber hinaus ist möglichst nicht in den Grundwasserleiter einzugreifen und der Bodenwasserhaushalt möglichst nicht zu beeinträchtigen. Unter Verweis auf die örtlich vorherrschenden Bodenverhältnisse sind – abhängig vom Bodentyp – geeignete Systeme zu wählen.

Unter den oben genannten Prämissen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Errichtung von Photovoltaik-Paneele auf fundamentfreien Rahmengeräten grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass bei Windenergieanlage und PV-Anlagen kein Schmutzwasser anfällt wird bestätigt. Die allg. Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird in der Regel bei den Anlagen kein Entwässerungsantrag erforderlich. Es erfolgt eine vollständige Versickerung vor Ort, so dass kein Oberflächenwasser abläuft. Das wird durch das Anlegen von Grünland weiter begünstigt. Details sind in der Genehmigungsplanung zu klären und nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Sachbericht:

Starkregen /Hochwasserschutz

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Herxheim und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die VG Herxheim wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die VG Herxheim hat örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte [öHSVK] für alle Ortsgemeinden erstellt. Daraus könnte sich die Sturzflutgefährdung für das Plangebiet noch weiter konkretisieren.

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>) sind für die Plangebiete bei einem außergewöhnlichen Starkregen mit SRI7 über 1 h Wassertiefen bis 100 cm ausgewiesen, bei Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s (siehe Anlage „Auszüge Sturzflutkarten“). Für das Szenario mit einem extremen Starkregen mit SRI10 über 4 h verschärft sich diese Situation weiter.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Sturzflutgefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen und als allgemeiner Hinweis in den Unterlagen ergänzt. Details sind in der Genehmigungsplanung zu prüfen. In der Regel sind Sturzflutablaufrienen für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen unproblematisch und können ungehindert ablaufen. Durch die Anlage von Grünland können die Fließgeschwindigkeiten reduziert werden. Eine weitere Berücksichtigung im FNP ist nicht erforderlich.

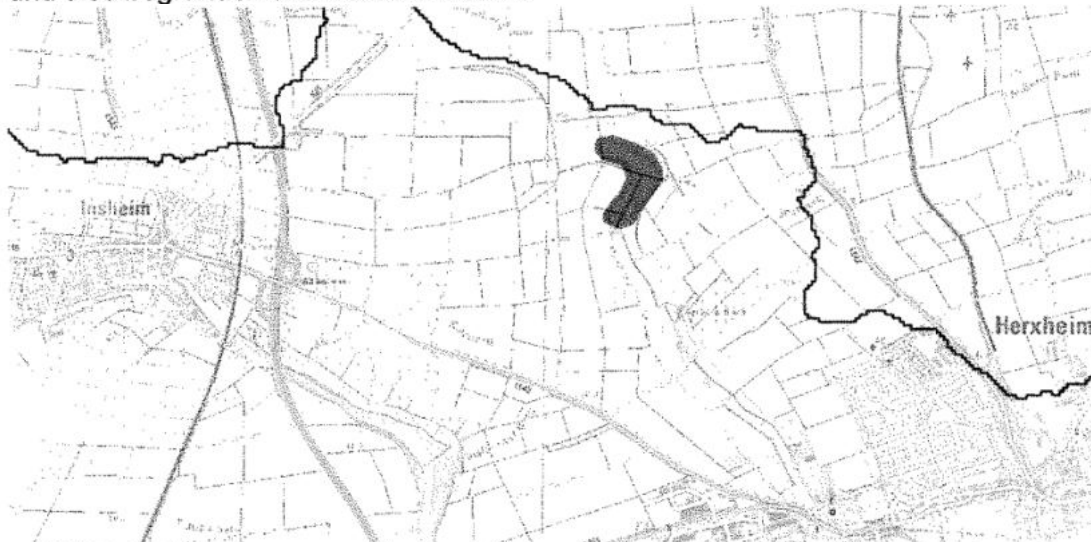
Sachbericht:

Grundwassermessstellen

Im Bereich „Gebiet Nr. 2“ könnte die Schambachquelle (Nr. 2375258000) betroffen sein. Der Übersichtslageplan lässt keine exakte Beurteilung zu.

Hierzu gilt allgemein für den Einfluss von Windkraftanlagen auf Grundwasser Folgendes: Windkraftanlagen haben relativ große Betonfundamente mit ca. 20 x 30 m Grundfläche und etwa 4 m Mächtigkeit und können als undurchlässiger Körper im Grundwasserleiter sitzen. Zudem können eventuell die Zuwege versiegelte Flächen darstellen. In der großräumigen Flächenbetrachtung ist der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserqualität zwar vorhanden aber in der Regel verschwindend gering.

Zur Fläche und der Schambachquelle: Die Schambachquelle als Landesmessstelle und als Ursprung des Schambaches muss durch den Bau einer oder mehrere Windkraftanlagen in dem Sondergebiet 2 (unmittelbar an den Quellbereich angrenzend) nach Möglichkeit weitestgehend unbeeinflusst bleiben. Zumindest der unmittelbare Quellbereich und die unmittelbar oberhalb angrenzende morphologische Mulde sollte als Standort gemieden werden, um eine Beeinflussung der Quelle auszuschließen und um auf eventuell aufwendige Wasserhaltungsmaßnahmen beim Bau der Fundamente verzichten zu können (siehe angehängtes Kartenbild mit gekennzeichneten Bereich). Bei der genauen Standortwahl der Windkraftanlagen sollte der zuständige Baugrund-/Hydrogeologie-Gutachter nach Möglichkeit die Beeinflussung der Quelle vermeiden und dies begründen und dokumentieren.



Im Gebiet Nr. 3 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1389 betroffen.

Im Gebiet Nr. 6 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1424 betroffen.

Im Gebiet Nr. 8 ist die amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1270 betroffen.

Die Grundwassermessstellen dürfen im Zuge der Umsetzung der weiteren Vorhaben bzw. im Zuge von Bauarbeiten in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein.

Sollten im Zuge der Bauvorhaben temporäre Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen notwendig sein, ist jeweils die Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

Vor Bauausführung ist die Sicherung der amtlichen Messstellen, die Sicherstellung der Zugänglichkeit und das weitere Vorgehen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt, Gewässerkundlicher Dienst abzustimmen.

Eine Beweissicherung ist vor Beginn der Maßnahme durchzuführen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Grundwassermessstellen und zur Schambachquelle werden zur Kenntnis genommen und als allgemeiner Hinweis in den Unterlagen ergänzt. Details sind in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Eine weitere Berücksichtigung im FNP ist nicht erforderlich.

Sachbericht:

Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Altablagerungen

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplans mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Ab dem 01.08.2023 sind

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten.

Abbruchmaterialien

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz und dass keine bodenschutzrelevanten Flächen betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen und als allgemeiner Hinweis in den Unterlagen ergänzt. Details sind in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Eine weitere Berücksichtigung im FNP ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Stellungnahme lagen Auszüge aus der Sturzflutgefahrenkarte bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.19 Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt vom 08.04.2024

Sachbericht:

Es werden keine Bedenken vorgetragen, da keine Leitungen der Thüga vorhanden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau, Bad Bergzabern vom 09.04.2024

Sachbericht:

Es werden keine Einwände vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt a.d.Wstr. vom 11.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung teilen wir folgendes mit:

in den Unterlagen zur 3. Änderung des FNP wird Bezug genommen auf eine von der igr GmbH in 2023 durchgeführte Standortuntersuchung für FF-PV in der Verbandsgemeinde Herxheim. Diese ist uns nicht bekannt. Dies gilt ebenfalls für die Untersuchungen zum Wind. Es wird angeregt, zukünftig diese Untersuchungen als Bestandteil der Planunterlagen mit auszulegen.

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“ oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz, auf welches in den Planunterlagen Bezug genommen wird, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt. Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.

Im Ergebnis werden in der jetzigen FNP-Planung Flächen für Windkraftanlagen auf 8 verschiedenen Standorten im Verbandsgemeindegebiet ausgewiesen. Die Verbandsgemeinde Herxheim hat eine Gesamtgröße von 4.494 ha (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz). Die geplante Ausweisung von Vorrangflächen für Wind in Verbindung mit den vorhandenen Vorranggebietsausweisungen beträgt mit 588 ha ca. 13 % der gesamten VG-Fläche. Somit ist das Ziel aus dem Wind an Land Gesetz um ein Vielfaches überschritten.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zur Größe der dargestellten Fläche für Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Da auf der dargestellten Sondergebietsfläche für Windenergie nach Projektierung von Windenergieanlagen (WEA) nur punktuell stattfinden wird, und WEA aus technischen Gründen Mindestabstände untereinander einhalten müssen, wird nur ein Bruchteil der Flächen tatsächlich in Anspruch genommen. Da die VG ihren Beitrag zum Klimaschutz durch Ausbau regenerativer Energiequellen leisten möchte, und wegen der guten Böden Freiflächenphotovoltaikanlagen nur eingeschränkt möglich sind, soll an der Darstellung festgehalten werden, auch wenn sie die Flächenbeitragswerte für Rheinland-Pfalz überschreitet.

Sachbericht:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die landwirtschaftliche Fläche in der Verbandsgemeinde Herxheim 3.091 ha beträgt. Die geplante Freiflächen PV Anlage nimmt mit einer Größe von 75,8 ha 2,45 % der landwirtschaftlichen Fläche im Verbandsgemeindegebiet in Anspruch. Setzt man die

Ackerfläche der Gemeinde Rohrbach mit ca. 353 ha (Statistisches Landesamt) ins Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme für die Freiflächen-PV Anlage werden in Rohrbach ca. 21 % der Ackerflächen in Anspruch genommen.

Im zitierten Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 Prozent beschränkt werden. Laut Leitfaden können in einzelnen Kommunen auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

In den Unterlagen herrscht die Auffassung, dass die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens entspricht. Dies wird aufgrund obiger Ausführungen nicht so gesehen. Ergänzend ist fest zu stellen, dass die projektierten Standorte sich komplett auf landwirtschaftlichen Vorrangstandorten befinden. Die Vorgaben des Leitfadens sind somit nicht eingehalten.

Grundsätzlich lehnen wir Freiflächen PV-Anlagen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, wie in Rohrbach geplant, ab. Ergänzend fügen wir den Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bei.

Es ist festzustellen, dass die Neuausweisung der Flächen ca. 666,5 ha beträgt (Windkraft 588,7 ha, Photovoltaik 75,8 ha), was etwa einen Anteil von knapp 13,3% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Mit den bereits ausgewiesenen Sondergebieten mit ca. 169,9 ha werden somit 836,5 ha d.h. 16,7 % der Verbandsgemeindefläche ausgewiesen.

In den Unterlagen wird Bezug genommen auf einen Umweltbericht, der die Auswirkungen der Flächenausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter darstellt. Der Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Unterlagen. Daher kann zu dieser Thematik derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden. Anregungen bzw. Bedenken diesbezüglich bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Im Ziel 166 c des LEP ist geregelt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden soll. Hier stellt sich die Frage, wie dies auf VG Ebene umgesetzt wird.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist insbesondere bei den geplanten Windkraftstandorten darauf zu achten, dass eine Verträglichkeit in Bezug auf Lärm und Schattenwurf zu landwirtschaftlichen Betrieben, die mit ihren Hofstellen im Außenbereich angesiedelt sind, nachgewiesen wird.

Anlage: Leitfaden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Beachtung agrarstruktureller Belange beim Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Prüfung und Abwägung:

Da der Flächennutzungsplan für das Verbandsgemeindegebiet gilt, wird der Anteil richtigerweise auf das Verbandsgemeindegebiet bezogen, ein Bezug zu einer Gemeinde ist nicht legitim, zudem in den anderen Gemeinden keine Darstellung erfolgt. Der Leitfaden stellt zudem keine gesetzliche Vorgabe dar. Da die Ausweisung zudem parallel im Abstand von 200 m zu Infrastrukturtrassen erfolgt ist, sind diese Flächen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8b im Außenbereich privilegiert zulässig und bedürfen keine bauleitplanerischen Grundlagen.

Die Hinweise zu den Umweltbelangen werden zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird zum Entwurf und dem nächsten Verfahrensschritt beigelegt.
Die Hinweise zum landesweiten Monitoring ist nicht Inhalt dieses Flächennutzungsplanes.
Die Hinweise zum Immissionsschutz bei Windenergieanlagen werden im BImSch-Verfahren detailliert geprüft und sind nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.
Der beigelegte Leitfaden wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
Die Verbandsgemeinde hält somit an ihrer Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.22 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 12.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Essert,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende **fachtechnische Stellungnahme** an Sie weiter.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches nachstehende Anregungen und Hinweise an Sie weiter und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Im Geltungsbereich der 1. Teilfortschreibung befinden sich Versorgungseinrichtungen verschiedener Spannungsebenen, sowie Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. In den dargestellten Sondergebieten „Windenergie“ befinden sich eine 20-kV-Mittelspannungskabelleitung und Richtfunkstrecken. Im Nahbereich verläuft außerdem eine 110-kV-Freileitung (Pos. XV). Im Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung der Pfalzwerke Netz AG.

Die Führung unserer vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist in der Flächennutzungsplanteilfortschreibung bereits vollständig ausgewiesen. Die weiteren Versorgungseinrichtungen sind in der Planzeichnung nicht zeichnerisch dargestellt und es bedarf einer Anpassung.

Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sowie die Richtfunkstrecken inkl. deren Korridore von 200 m Breite sollten **zeichnerisch berücksichtigt** werden, da diese u.U. planungsrelevant in Bezug auf Windenergieanlagen bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind. Eine zeichnerische Darstellung der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung sowie der weiteren Versorgungseinrichtungen auf niedrigerer Spannungsebene ist nicht erforderlich.

Für eine lagegenaue Übernahme der Versorgungseinrichtungen in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Herr Louis
Telefon: 0621 585-2858
Telefax: 0621 585-2906
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Zur Information über den Bestand unserer Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Auszüge aus unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass an den Versorgungseinrichtungen teilweise **Planungen** bestehen. Es ist daher erforderlich, dass im Rahmen von geplanten (Bau-)Vorhaben immer eine aktuelle Planauskunft bei uns eingeholt wird.

Zusätzlich regen wir zur grundsätzlichen **textlichen Berücksichtigung** von Infrastruktureinrichtungen Energie ebenfalls an, dass die nachfolgenden Textvorschläge im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Unter dem Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik““ wollen Sie nachstehenden in *Kursivschrift* dargestellten Textvorschlag zur textlichen Berücksichtigung der Freileitungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergänzen:

**4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik
Versorgungseinrichtungen Energie**

Es sind 110-kV- und 20-kV-Freileitungen des Versorgers ausgewiesen. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Freileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen.

Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und/oder Genehmigungsverfahren.

WEA:

Freileitungen können u. U. durch Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden. Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten und beurteilt sich die Zulässigkeit einer WEA in Bezug auf eine Freileitung gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

FF-PV:

Zur Konfliktvermeidung bedarf die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf der dafür vorgesehenen Fläche der Abstimmung mit dem Versorger im Rahmen der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.

Wir regen darüber hinaus zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung der Richtfunkstrecken an, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan beispielsweise ebenfalls unter einem Punkt „4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ “ der Punkt „Kommunikationsnetz“ mit dem nachstehend in *Kursivschrift* dargestellten Textvorschlag aufgenommen wird:

4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik Kommunikationsnetz“

WEA:

Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen, sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Hinweise:

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von Flächen auf nachgelagerter Bauleitplanebene in unserem Netzgebiet alle Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG Netz AG zu beachten sind. Zu Planungszwecken können hierzu auf unserer Website – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – jederzeit online Planauskünfte der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden.

Vorabstimmungen:

Bezüglich der Abstimmung von Anlagenleistung und Einspeisung mittels eines Netzverknüpfungspunktes einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einem Teilgebiet des ausgeschriebenen Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in unser Versorgungsnetz steht der Vorhabenträger (Energy Heroes GmbH) bereits in Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung der Pfalzwerke Netz AG. Zur weiteren Abstimmung und für eine mögliche Einspeisung der durch weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz müssen möglicherweise weitere **Netzverknüpfungspunkte** hergestellt werden. Hierzu sollte sich der Vorhabensträger frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services

Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Landeck

Telefon: 0621 585-2950

Telefax: 0621 585-2682

Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de

Ferner sind die für die Netzanbindung erforderlichen Kabeltrassen und auch die Zufahrten zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sofern nicht bereits erfolgt, frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an [Externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de](mailto:Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de).

Grundsätzlich werden wir, zur Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtungen, im Rahmen unserer Beteiligung bei der Durchführung von verbindlichen Bauleitplänen/Genehmigungsverfahren, eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem rechtswirksam werden der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der Unterlagen (vorzugsweise elektronisch) ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Hinweis: der Stellungnahme lagen verschiedene Planausschnitte der Bestandsleitungen bei.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den bestehenden Leitungen und Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG werden zur Kenntnis genommen die noch fehlenden Freileitungstrassen werden nachrichtlich ergänzt. Unter Hinweise werden die allgemeinen Hinweise und Kontaktdaten übernommen. Die

Übernahme der ausführlichen Texthinweise in die Unterlagen zum Teil-FNP ist nicht erforderlich, sie bleiben der nachfolgenden Genehmigungsebene vorbehalten.

Die Hinweise zu laufenden Projekten sind für den FNP ohne Belang.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.23 Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim vom 15.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Essert, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Herxheim.

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanalgen“

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verbandsgemeinde plant, entlang der Autobahn Flächen in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ zu kennzeichnen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mittlerweile als privilegiert gelten. Es wird betont, dass diese Kennzeichnung lediglich den Planungswillen der Verbandsgemeinde widerspiegelt und keine rechtlichen Verbindlichkeiten nach sich zieht, da für diese privilegierten Bereiche keine bauleitplanerischen Maßnahmen erforderlich sind. In den Planunterlagen wird geäußert, dass aufgrund der überwiegenden Lage dieser Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Dieses Verfahren wird parallel zur ersten Teilfortschreibung durchgeführt.

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass der Verbandsgemeinderat sich dazu entschieden hat, keine Flächen aus der Standortuntersuchung zu übernehmen, um die wertvollen Böden im VG-Gebiet zu schonen. Stattdessen wurde beschlossen, dass in der Gemarkung Rohrbach ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65 bis zur Landesstraße L493 und östlich der Bahnlinie bis zum Siedlungsbereich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sein wird. Insgesamt erstreckt sich das Gebiet über 75,8 ha.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen

Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhabenbereich nur teilweise eingehalten. Dieser Umstand steht einer Anlagenrealisierung zunächst jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

Durch die Lage an der Autobahn A 65 bzw. der Bahnlinie lässt sich eine gewisse Vorbelastung begründen. Im Bereich ackerbaulicher Nutzung ist nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann in Anbetracht des insgesamt vorgesehenen Flächenumfangs von 75,8 ha zunächst nicht ausgeschlossen werden, bis konkretere Planungen vorliegen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen, die grundsätzlichen Kriterien zum Ausbau der regenerativen Energien gemäß Regionalplan und der Hinweis zur Privilegierung werden zur Kenntnis genommen. Auch dass einer Realisierung grundsätzlich aus regionalplanerischer Sicht nichts entgegensteht, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** liegen die vorgesehenen Flächen in einem Regionalen Grünzug (Z) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z).

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Solar-Freiflächenanlagen sind als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Da Freiflächenanlagen häufig nur einen kleinen Teilbereich der im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzüge einnehmen, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass die Funktion der Regionalen Grünzüge beeinträchtigt wird. Auch ist die Errichtung von Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar in der Regel mit Regionalen Grünzügen vereinbar und ein Zielabweichungsverfahren aus unserer Sicht entbehrlich. Im vorliegenden Fall ist jedoch die außergewöhnliche Größenordnung der vorgesehenen Gesamtfläche zu berücksichtigen, sodass in Abstimmung mit der SGD Süd die Frage eines möglichen Zielkonflikts zu klären bzw. nochmals im Rahmen konkreter Planungen innerhalb des gekennzeichneten Bereichs zu erörtern ist.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie Solar- Freiflächenanlagen in einer gewissen Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar besteht hier also in der Regel ein Zielkonflikt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde und der SGD Süd. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass parallel zur 1. Teilfortschreibung ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird.

Insgesamt ist die Konzentration der Planung für Freiflächen-Photovoltaik auf den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich entlang der linienförmigen Infrastrukturtrassen durch die Bündelung und Vorbelastung zu begrüßen. Jedoch ist die pauschale Vorgehensweise ohne flächenhafte Zielstellung für die Verbandsgemeinde Herxheim bzw. ohne weitergehende Konkretisierung, Priorisierung und Prüfung einzelner Flächen insb. mit Blick auf bspw. Ackerzahlen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu kritisieren, sodass vor diesem Hintergrund die Raumverträglichkeit insgesamt in Frage gestellt wird.

Für eine Zielabweichung bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Planung und der Begründung des Bedarfs. In diesem Zusammenhang ist auch der fehlende Bezug der hier vorliegenden Flächenauswahl zur Standortuntersuchung der Verbandsgemeinde äußerst kritisch zu sehen.

Wir bitten dies im weiteren Verfahren bzw. für ein mögliches Zielabweichungsverfahren zu beachten und entsprechend zu nachzuschärfen.

Vor diesem Hintergrund kann für den vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf seitens des Verbands Region Rhein-Neckar grundsätzlich keine Zustimmung erfolgen.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den **Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik**. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage findet im Zeitraum 05. März bis 29. April statt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Vorranggebieten „Regionaler Grünzug“ und „Landwirtschaft“ werden zur Kenntnis genommen. Die Entbehrlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens für die Vorranggebiete „Regionale Grünzüge“ wird zur Kenntnis genommen. Die kritischen Hinweise zum Zielkonflikt mit den Vorranggebieten Landwirtschaft und zum fehlenden Bezug zur Standortuntersuchung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der VG-Rat möchte jedoch die guten landwirtschaftlichen Böden schonen und lediglich die ohnehin privilegierten Flächen entlang der Autobahn und Bahnstrecke im FNP teilweise darstellen. Auf eine weitere Darstellung soll verzichtet werden, da eine Darstellung privilegierter Flächen in einem FNP nicht erforderlich ist. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird beachtet.

Die Hinweise zur Aufstellung des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen

Sachbericht:

Sonstige Sondergebiete „Windenergie“

Den Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ in der Verbandsgemeinde Herxheim lässt sich entnehmen, dass der Ermittlung der Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ eine methodische Standortuntersuchung für Windenergieanlagen voranging. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnten acht Potenzialflächen identifiziert werden, die anhand verschiedener Bewertungskriterien einer dreistufigen Bewertung in „schlecht geeignet“, bedingt geeignet“ und „gut geeignet“ unterzogen wurden. Die Verbandsgemeinde Herxheim entschied sich dazu, sämtliche Flächen, bis auf eine „schlecht geeignete“, in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNPs VG Herxheim aufzunehmen. In einem weiteren Schritt wurden die Waldflächen auf Gemarkung Herxheim und Hayna ausgenommen und die Abstände zu Siedlungsgebieten auf Gemarkung Herxheim und Hayna auf 1.000 Meter erhöht.

Im Ergebnis wurden folgende Sonstige Sondergebiete „Windenergie“ übernommen:

Nr. 1:	68,2	ha
Nr. 2:	110,2	ha
Nr. 3:	189,8	ha
Nr. 5:	1,1	ha
Nr. 6:	112,9	ha
Nr. 7:	30,1	ha
Nr. 8:	97,5	ha

Insgesamt sind 588,7 ha Sonstige Sondergebiete „Windenergie“ als Neuausweisungen in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim enthalten.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu den Planinhalten werden zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

Nr. 1

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** (Plansatz 2.3.1.2) eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ist ausnahmsweise möglich. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme stellt die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft dar. Dieses gilt auch für die Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP der Verbandsgemeinde Herxheim. Vor diesem Hintergrund ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Regionale Grünzüge (Plansatz 2.1.1) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Vor diesem Hintergrund ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich gerade in der Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Vom 31.05.2023 bis zum 11.07.2023 hatten Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich im Scoping-Verfahren zum Scoping-Papier zu äußern. Das Scoping-Papier informiert über die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung und die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichts zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ließ im Zuge dessen folgendes verlauten: „Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen. Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstation aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb des Schutzradius gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.“

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 liegt fast vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation. Vor diesem Hintergrund regt der Verband Region Rhein-Neckar an, das LGB frühzeitig in die Planung einzubinden.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 1 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Vorranggebieten und dass keine Zielkonflikt der Fläche Nr.1 besteht, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erdbebenmessstation und dem Mindestabstand von 3 km wird in den Unterlagen als Hinweis ergänzt, ist aber bei der Projektierung im Einzelfall zu prüfen.

Sachbericht:

Nr. 2

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 1 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 befindet sich in geringem Umfang in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 2 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Vorranggebieten und dass keine Zielkonflikt der Fläche Nr.2 besteht, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Erdbebenmessstation und dem Mindestabstand von 3 km wird in den Unterlagen als Hinweis ergänzt, ist aber bei der Projektierung im Einzelfall zu prüfen.

Sachbericht:

Nr. 3

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 2 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 befindet sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG02-W „Gollenberg, Silberberg“ der Entwurfsfassung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Im Rahmen der Umweltprüfung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie wurde als Ergebnis der schutzgutbezogenen Einzelfallbetrachtung festgestellt, dass das geplante Vorranggebiet GER/SÜW-VRG02-W aufgrund der Lage in einem Kat.1 Bereich des Fachbeitrags Artenschutz „Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“ aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist. Eine Festlegung des Vorranggebiets in

der momentanen Abgrenzung setzt eine mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte vertiefende artenschutzfachliche Prüfung insbesondere in Bezug auf windenergiesensible Rastvogelarten voraus. Die Flächen der Bestandsanlagen bleiben davon unberührt.

Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar wird vor diesem Hintergrund angeregt, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 um den betroffenen Kategorie 1 Bereich des Fachbeitrags Artenschutz zu verkleinern, um potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz in Bezug auf Rastvogelarten zu minimieren.

Prüfung und Abwägung:

In Bezug auf die möglichen Konflikte zu den Rastvogelarten wird dem Vorschlag der Verkleinerung nicht entsprochen. Der angelegte Puffer der Kat. 1 „landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“ liegt bei 1.200 m und bezieht sich damit auf Angaben der LAG VSW von 2015. Der derzeit gültige „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ von 2012 äußert sich zu keinen Abständen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass überregional bedeutende Rastvogelgebiete besonders schützenswert sind. Der westliche Teil des Puffers liegt bereits jetzt zu großen Teilen in durch bestehende Windenergieanlagen vorbelasteten Bereichen. Dadurch wird vor allem dieser Bereich für Rastvögel deutlich entwertet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bereiche bei der Habitatanalyse und Ausweisung von bedeutenden Rastgebieten mit aufgenommen wurde. Wenn man, wie in anderen Bundesländern (Bsp. NRW oder Niedersachsen) einen Prüfradius von 500 m beim Kiebitz ansetzt, da hier von einer Störungsempfindlichkeit ausgegangen wird, steht dieser Bereich um die Bestandsanlagen und zwischen dem nördlichen und südlichen Bestandsparks bereits heute nicht mehr zur Verfügung. Eine Ausweisung weiterer Flächen in diesem Bereich wird daher nicht als weitere erhebliche Störung eingeschätzt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Konflikt detailliert betrachtet, wenn die Standorte der Anlagen bekannt sind und muss im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht weiter vertieft werden. Es erfolgt ein Hinweis in den Unterlagen.

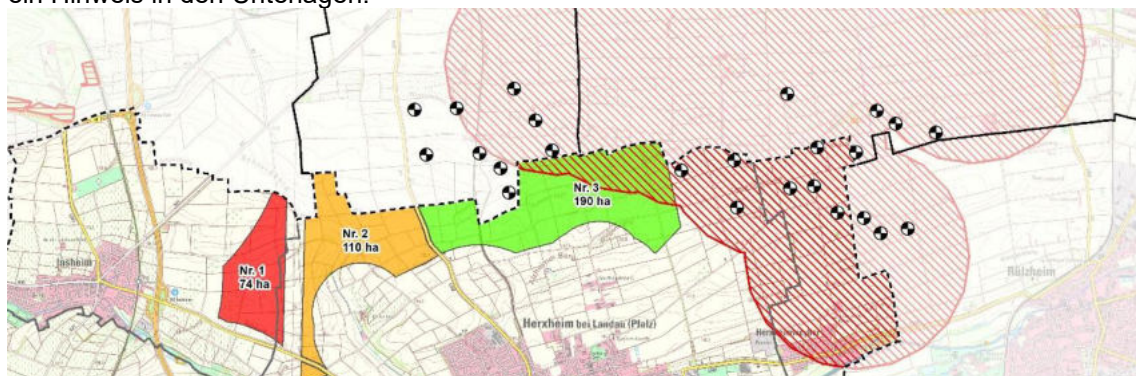


Bild 1: Erläuterungen zur Abwägung
rot schraffiert: landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten,
schwarze Punkte: bestehende WEA

Sachbericht:

Nr. 5

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

In den **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 2.2.1.2) haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlichen und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nach dem Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist im Sinne von Plansatz 3.2.4.5 (Grundsatz) bei kommunalen Ausweisungen von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich möglich. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies bedeutet insbesondere die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung. Gemäß Begründung zum Plansatz 3.2.4.5 des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt werden.

Bei dem betroffenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich laut Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar um einen bedeutenden Raum für den regionalen Biotopverbund sowie um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung.

Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz handelt es sich bei den bewaldeten Flächen des betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege um eine Fläche der Kategorie 2 - Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus). Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 liegt zwar in einem unbewaldeten Bereich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Allerdings stellt dieser unbewaldete Bereich eine Insellage zwischen zwei Waldflächen dar, die als Kategorie 2 Flächen des o.g. Fachbeitrags Artenschutz eingestuft werden, so dass von artenschutzfachlichen Konflikten auszugehen ist.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 befindet sich vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Der Verband Region Rhein-Neckar regt an, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5, mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte zu streichen oder in einen Bereich außerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zu verlagern. Ggf. kann der betreffende Bereich an das südliche Teilgebiet des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr.6 angegliedert werden.

Prüfung und Abwägung:

Aufgrund der vielen Konflikte insbesondere zum Artenschutz wird die Fläche Nr.5 gestrichen. Eine Verschiebung zur Fläche Nr.6 wird nicht vorgenommen, da sich diese Alternative nicht aus

der Standortuntersuchung ergeben hat.

Sachbericht:

Nr. 6

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar teilweise in einem **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel)**, teilweise in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und vollständig in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Bei dem betroffenen **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 2.2.1.2) handelt es sich um dasselbe, welches durch das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 5 betroffen ist. Die Ausführungen zum Vorranggebiet gelten hier analog.

Im Sinne des Fachbeitrags Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz handelt es sich bei den bewaldeten Flächen des betroffenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege um eine Fläche der Kategorie 2 - Waldfläche mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus). Vor diesem Hintergrund würden wir grundsätzlich anregen, die Errichtung von Windenergieanlagen in dem betreffenden Waldgebiet mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte zu überdenken.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 befindet sich fast vollständig in einer Entfernung von weniger als 3 km zu einer Erdbebenmessstation.

Nördlich des Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6 grenzt unmittelbar das Fauna-Flora-Habitat „Erlenbach und Klingbach“ an.

Der Verband Region Rhein-Neckar regt an, das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 6, mit Blick auf die potenziellen artenschutzfachlichen Konflikte und aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“, mindestens um den nördlichen, bewaldeten Teilbereich zu verkleinern. Hinsichtlich des südlichen Teilbereichs auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen, vorbehaltlich einer positiven Einschätzung des LGB, keine Bedenken.

Allerdings regen wir in diesem Zusammenhang grundsätzlich an, zu prüfen, inwieweit durch mögliche zusätzliche Windenergieanlagen in diesem südwestlichen Bereich der Gemeinde Herxheim Überlastungseffekte bzw. Umfassungswirkungen in Bezug auf die Ortslage hervorgerufen werden könnten. So wird beim Blick auf die beigefügte Übersichtskarte deutlich, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Sondergebiete lediglich ein Ost-West gerichteter „offener“ Korridor verbleiben würde. Bei der Beurteilung möglicher Umfassungswirkungen sollte u.E. auch berücksichtigt werden, dass bei einem potenziellen Entfall der Sondergebietsflächen 5 und 6 immer noch ca. 575 ha neu ausgewiesener Windenergiegebiete verbleiben würden.

Prüfung und Abwägung:

Aufgrund der vielen Konflikte insbesondere zum Artenschutz, zum FFH-Gebiet und des geringen Abstandes zur Erdbebenmessstation wird der nördliche Teil der Fläche Nr.6 gestrichen.

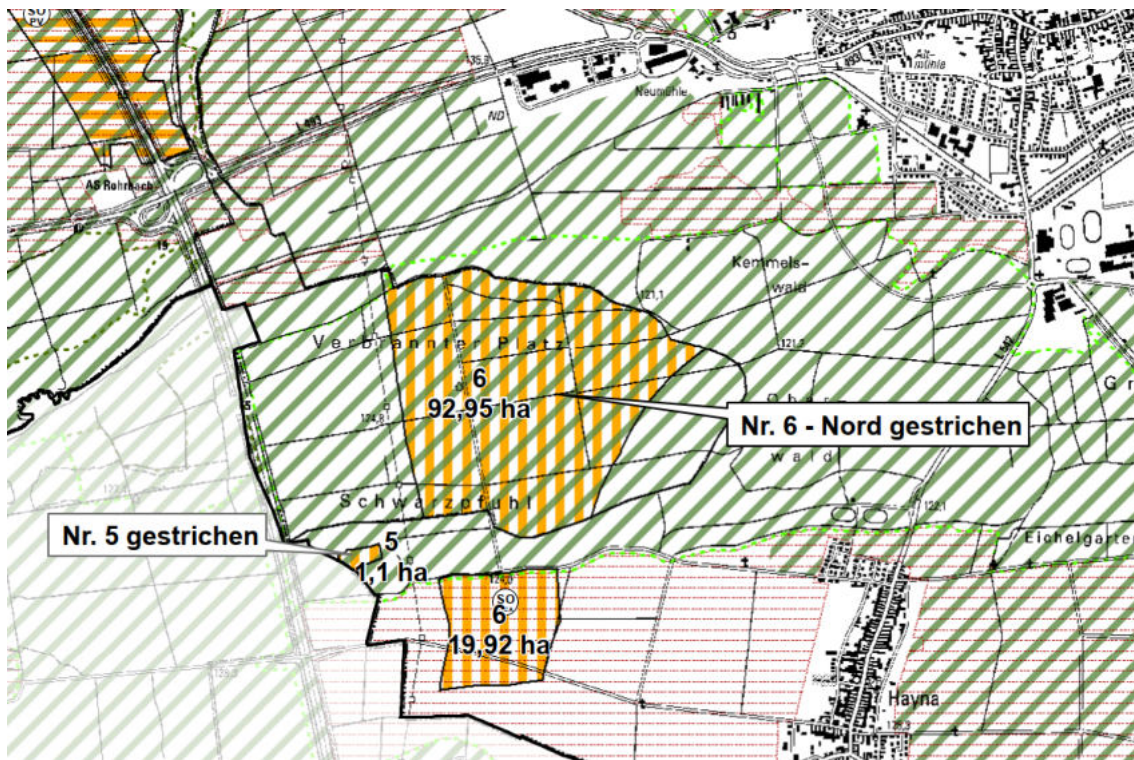


Bild 2: Erläuterung zu Abwägung, Streichung der Flächen 5 und 6-Nord wegen zu hohem Konfliktpotenzial

Sachbericht:

Nr. 7

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 liegt nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem **Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel)** und in einem **Regionalen Grünzug (Ziel)**.

Analog zum Sonstigen Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 3 ist das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 sowohl mit dem Regionalen Grünzug als auch mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft vereinbar.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ Nr. 7 befindet sich im geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung GER/SÜW-VRG03-W „Am gedrehten Eichbaum“ der Entwurfsfassung der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ Nr. 7 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des FNP VG Herxheim.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Vorranggebieten und dass keine Zielkonflikt der Fläche Nr.7 besteht, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.24 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau vom 26.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der betroffenen Verwaltungsstellen werden folgende Anregungen vorgetragen:

Untere Landesplanungsbehörde:

Die Belange der Landesplanung werden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG bekannt gegeben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

Hinweise Bauleitplanung:

Kommunale Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erst Rechtskraft erlangen kann, sofern die vertragliche Vereinbarung über die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung geändert bzw. angepasst wurde.

3.1 Allgemeines

Ob der Begriff „Konzentrationsflächen“ im Rahmen der Fortschreibung des FNP noch Verwendung finden sollte, wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde kritisch gesehen. Demnach sieht der § 249e Abs. 1 S.1 vor, dass die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 nur für Pläne gilt, welche bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind. Sofern der zu ändernde Plan i.S.d. § 249e Abs. 1 S. 5-7 die Grundzüge der Planung (d.h. eine Neuausweisung von Flächen im Umfang von nicht mehr als 25% der Bestandsflächen) nicht berührt und somit keine neue Ausschlusswirkung begründet werden muss, ist eine Änderung auch nach diesem Stichtag möglich. Die aktuell vorliegende Planung überschreitet die Neuausweisung von 25 % der Flächen deutlich. Daher müsste zum Erhalt der Konzentrationswirkung eine neue Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 begründet werden. Bei einer neuen Begründung der Ausschlusswirkung hätte der Plan dann bis zum 01.02.2024 Rechtskraft erlangen müssen. Somit handelt es sich in dem vorliegenden Plan um eine positive Flächenausweisung.

Plandarstellung

Der Bebauungsplan muss zum Zeitpunkt der Ausfertigung alle Bestandteile enthalten die Rechtskraft erlangen. Daher sollte der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Planzeichenerklärung (Legende), Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen und den textlichen Festsetzungen, als eine untrennbare Gesamtkunde ausgefertigt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Kommunalen Vereinbarung werden zur Kenntnis genommen, sie wird zeitnah geändert. Die Hinweise zum Begriff der Konzentrationsflächen wird in den Unterlagen geändert.

Die Hinweise zur Plandarstellung erübrigt sich, es handelt sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Flächennutzungsplanes und nicht um einen Bebauungsplan. Die Verfahrensvermerke werden zur Genehmigungsfassung des FNP ergänzt.

Sachbericht:

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine wesentlichen Bemerkungen. Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorliegend.

Entlang der BAB 65 zwischen Insheim und der Anschlussstelle Rohrbach ist ein Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Östlich der BAB 65 verläuft der Quodbach, ein Gewässer III. Ordnung. Längs des Gewässers ist ein mindestens 10 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.

Wasserrechtliche Planungen, die dem Plangebiet entgegenstehen würden, sind uns nicht bekannt.

Zu den **wasserwirtschaftlichen Belangen** - insbesondere der Frage der Abwasserbeseitigung - wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt fachbehördlich Stellung nehmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, die allgemeinen Hinweise zum Gewässerrandstreifen ist im Bebauungsplan bzw. BlmSch-Verfahren zu berücksichtigen und nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Sachbericht:

Gesundheitsamt:

nach Einsichtnahme in die uns vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, sofern in der Begründung unter dem Punkt Flächenversiegelung/Lärm /Schattenwurf der aufgeführte Punkt zur Prüfung des entstehenden Lärm- und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der WEA speziell durch den BlmSch-Antrag geprüft wird, welchem wir uns anschließen.

Des Weiteren möchten wir auf das Positionspapier des Umweltbundesamtes -Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen-, hinweisen, diese sollen in die Planung einbezogen werden.

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1968/publikationen/161128_uba_position_windenergiegesundheits.pdf

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis des Gesundheitsamtes, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, die allgemeinen Hinweise zum Immissionsschutz ist im BlmSch-Verfahren zu berücksichtigen und nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Sachbericht:

Untere Naturschutzbehörde:

Geplantes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

Aus der Darstellung herauszunehmen sind die Grundstücke mit den Pl.-Nr. 5121, 5122, 5123, 5124 und 5125 in der Gemarkung Rohrbach. Diese Flächen umfassen den Geltungsbereich Teil 4 (Kompensationsflächen) des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Aßgärten / Auf der Höchst 2006“.

Geplante Sondergebiete „Windenergie“

Den nördlichen, im Wald gelegenen Teil des Gebietes Nr. 6 sehen wir sehr kritisch. Die Inanspruchnahme und Rodung von Waldflächen wird mit gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft und Zielkonflikten mit dem Artenschutz verbunden sein. Der Flächennutzungsplanänderung stehen derzeit die übergeordneten Ziele der Raumplanung entgegen, da das Gebiet im Regionalplan als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen ist. Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz hat in dem betroffenen Waldbereich wertvolle Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder erfasst, deren Erhaltung zum Schutze der Biodiversität erforderlich ist.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen korrigiert.

Der Hinweis zur Fläche Nr. 6 wird zur Kenntnis genommen, der nördliche Teil wird auch aus artenschutzrechtlichen Gründen gestrichen.

Sachbericht:

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sollten sich bei weiteren konkreten Planungen Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) im Planungsbereich ergeben, so sind in Absprache mit den zuständigen Behörden diese Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Hinweise zu Altablagerungen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. BImSch-Verfahren zu berücksichtigen und nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Sachbericht:

Kreisstraßen/ Radwege

Seitens der Abteilung Bauen und Umwelt, Kreisstraßen (Referat 61) , bestehen gegen diese Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.25 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz vom 18.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie", 1. Teilfortschreibung "Windenergie und Photovoltaik", kein Altbergbau dokumentiert ist.

Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich (teilweise) innerhalb der folgenden Aufsuchungserlaubnisse bzw. der folgenden Bewilligung:

Nr. 2 Herxheim

Aufsuchungserlaubnisse: "LiThermEx" (Lithium), "Offenbach/Pfalz/Herxheimweyher" (Kohlenwasserstoff), "Kaltenbach" (Erdwärme, Lithium)

Bewilligung: "Insheim" (Erdwärme)

Nr. 3 Herxheim

Aufsuchungserlaubnisse: "Storchenaue" (Erdwärme), "Offenbach/Pfalz/Herxheimweyher" (Kohlenwasserstoff), "Kaltenbach" (Erdwärme, Lithium), "Galvani" (Lithium)

Nr. 4 Rohrbach

Aufsuchungserlaubnisse: "LiThermEx" (Lithium), "Offenbach/Pfalz/Herxheimweyher" (Kohlenwasserstoff), "Erlenbach" (Kohlenwasserstoffe)

Bewilligung: "Insheim" (Erdwärme)

Nr. 5 und 6 Insheim, Herxheim

Aufsuchungserlaubnisse: "LiThermEx" (Lithium), "Bienwald" (Erdwärme, Lithium), "Erlenbach" (Kohlenwasserstoffe)

Bewilligung: "Insheim" (Erdwärme)

Nr. 7 Herxheim und Nr. 8 Herxheim, Herxheimweyher

Aufsuchungserlaubnisse: "Bienwald" (Erdwärme, Lithium), "Erlenbach" (Kohlenwasserstoffe)

Inhaberin der Berechtigung "LiThermEx" ist die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 Bau 52 in 76227 Karlsruhe.

Inhaberin der Berechtigungen "Offenbach/Pfalz/Herxheimweyher" und "Erlenbach" ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover.

Inhaberin der Berechtigungen "Kaltenbach", "Galvani", "Bienwald" und "Storchenaue" ist die Firma Deutsche ErdWärme GmbH, Marktplatz 3 in 82031 Grünwald.

Inhaberin der Bewilligung "Insheim" ist die Firma Natürlich Insheim GmbH, Baischstraße 8 in 76133 Karlsruhe.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich die Plangebiete Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 im Bereich des unter Bergaufsicht stehende Erdwärmegewinnungsbetriebs "Insheim" befinden. Der Betreiber ist ebenfalls die Firma Natürlich Insheim GmbH.

Die Geothermiebohrungen GTI 1 und GTI 1b dieses Betriebs sind in einer Teufe zwischen ca. 2140 m und 3850 m im östlichen Bereich des Plangebiets Nr. 4 dokumentiert.

Darüber hinaus befinden sich die Plangebiete Nr. 2 und 3 im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdwärmegewinnungsbetriebs "Offenbach/Queich". Der Betreiber ist die Firma HotRock Holding GmbH, Baischstraße 8 in 76133 Karlsruhe.

Wir machen zudem darauf aufmerksam, dass sich im nordwestlichen Bereich des Plangebiets Nr. 3, Flurstück 6140/1, die Kohlenwasserstoffbohrung "Herxheim 2" befindet (Teufe ca. 1290 m). Informationen über die Verfüllung dieser Bohrung liegen hier nicht vor.

Des Weiteren ist im südöstlichen Bereich des Plangebiets Nr. 6, Flurstück 1737, die Kohlenwasserstoffbohrung "Hayna 11" dokumentiert (Teufe ca. 1300 m). Diese wurde 1963 verfüllt.

Zudem sind ab einer Entfernung von ca. 20 m östlich des Plangebiets Nr. 6 zwei weitere Bohrlöcher dokumentiert, die jeweils seit 1963 ebenfalls verfüllt wurden und eine Teufe von ca. 1055 m aufweisen.

Seitens der Abteilung Bergbau, die im Hause für die Bergaufsicht zuständig ist, bestehen bezüglich der Bauvorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Sollte Bedarf bestehen, so können die Aufzeichnungen und Grubenrisse nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Unterlagen übernommen. Da keine Einwände hierzu bestehen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Einwände des Landeserdbebendienstes:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erhebt Einwendungen gegen die 3. Änderung des FNP.

Das LGB betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung und zum Schutz der Infrastruktur. Dazu ist es z.B. auch in KATWARN eingebunden. Die Lage der LER-Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13). Da Erdbebenmessstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz von den Planungen betroffen sind, werden hiergegen Einwendungen erhoben.

Die Erdbebenmessstationen können durch den Betrieb von Windkraftanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ihre Aufgabe des vorbeugenden Bevölkerungsschutzes nicht mehr hinreichend erfüllen.

Daher geht das LGB in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 10 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

In Abständen unter etwa 5 bis 10 km zu Windkraftanlagen treten relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel-harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten.

Betroffen ist die Erdbebenstation Rottmühle (Code ROTT) des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz. Es handelt sich hierbei um eine Bohrlochstation des Landeserdbebendienstes, bei der der erweiterter Schutzradius von 5 km gilt und gutachterlich berücksichtigt werden muss. Dies betrifft in erster Linie die Sondergebiete "Windenergie" Nr. 1, 3 und 6 sowie in Teilen das Sondergebiet Nr. 2.

Des Weiteren gibt es in dem betroffenen Bereich neben den Erdbebenstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz auch Stationen der beiden Betreiber der Geothermie-Kraftwerke Landau und Insheim, deren Messstationen auch von der Ausweisung weiterer Sondergebiete "Windenergie" betroffen sind. Diese Messstationen dienen der Überwachung des Betriebs der Geothermie-Kraftwerke. Somit regen wir eine entsprechende Information der Betreiber betroffener Geothermie-Kraftwerke an.

Sollten die Betreiber der Geothermie-Kraftwerke ihren Auflagen, bedingt durch die zunehmende Verrauschung der Messstationen, nicht mehr nachkommen können, so wäre hier ein adäquater Ersatz zu gewährleisten.

Aus den zuvor genannten Gründen ist im Vorfeld eine seismologische Betrachtung in gutachterlicher Form zu erstellen, um diese Einflüsse quantifizieren zu können.

Die Planungen sind daher anzupassen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zum Baugrund sind beim Bau der Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dies ist jedoch nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Die Hinweise zu den Erbebenmessstationen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis, die Schutzradien werden in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen. Da sich schon Windenergieanlagen innerhalb der Schutzradien befinden, bleibt die Frage einer rechtlichen Grundlage, die eine Berücksichtigung in der Planung erfordert. Deshalb wird an der Planung festgehalten, es bleibt beim allgemeinen Hinweis.

Sachbericht:

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass keine Bedenken zu mineralischen Rohstoffen besteht, wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zum Geologiedatengesetz betreffen Bohrungen und sind nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Stellungnahme der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Mainz vom 25.03.2024

Sachbericht:

Stellungnahme der Vorhabenträgerin UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herxheim wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin des Windparks in den Gemarkungen Offenbach und Herxheim die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gegeben. In diesem Sinne nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

Dem Vorentwurf geht das gesamträumliche Standortkonzept der igr GmbH voran, welches am 25.04.2023 dem Verbandsgemeinderat Herxheim vorgestellt wurde. In diesem Standortkonzept wurden acht Gebiete als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ermittelt, von denen nun die Flächen Nr. 2, 3, 5, 7 und 8 (Gemarkung Herxheim/Hayna), die Fläche Nr. 1 (Gemarkung Insheim) sowie die Fläche Nr. 6 (Gemarkungen Herxheim/Hayna und Insheim) in den

Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete Windenergie aufgenommen werden sollen. Seit Beginn des Jahres 2023 fokussiert sich die Vorhabenträgerin auf die Entwicklung eines Windenergieprojektes in den Gebieten Nr. 2 und 3. Beide Flächen wurden von der Vorhabenträgerin im Vorfeld mit positivem Ergebnis auf ihre Eignung geprüft.

Das Standortkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche Nr. 2 „aufgrund der Nähe einer Siedlung und der archäologischen Verdachtsfläche“ als „bedingt geeignet“ einzustufen ist. Die Siedlungsabstände, die in der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthalten sind, belaufen sich auf 900 Meter zu geschlossenen Ortschaften. In diesem Zuge ist hervorzuheben, dass die Verbandsgemeinde Herxheim in der Verbandsgemeinderatssitzung vom 19.09.2023 einstimmig beschlossen hat, dass „Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten auf 1.000 m erhöht werden sollen“. Es gab daher bereits eine Entscheidung, vorsorglich mehr Abstand zur Siedlung einzuhalten, als die übergeordnete Planungsebene es fordert.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler ist anzumerken, dass es sich hierbei um Verdachtsflächen handelt, die auf Einzelfunde in der Vergangenheit zurückzuführen sind. Das Gebiet um Herxheim ist überregional bekannt für seine historischen Funde, mit denen bei einem Bauvorhaben jeglicher Art zu rechnen ist. Die Tatsache, dass in der Fläche Nr. 2 Funde von Einzelpersonen an die GDKE (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz) gemeldet wurden, ist nicht damit zu begründen, dass die Dichte von Bodendenkmälern in diesem Bereich grundsätzlich höher ist als in anderen Flächen in diesem Gebiet. Auch die im Flächennutzungsplan aufzunehmenden Flächen Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 werden daher einer Prüfung der GDKE unterzogen. Die Vorhabenträgerin steht bereits seit längerer Zeit mit der GDKE im Austausch, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den entsprechenden Belangen sicherzustellen.

Der Einstufung der Fläche Nr. 2 in der Begründung des Vorentwurfs als „bedingt geeignet“, „aufgrund der Nähe einer Siedlung und der archäologischen Verdachtsfläche“ kann daher nicht gefolgt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Ermittlung der Flächen Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 im Plankonzept unterschiedliche Abstände zur Wohnbebauung angesetzt wurden.

Insgesamt begrüßt die Vorhabenträgerin die Ausweisung der Flächen Nr. 2 und 3 und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfs.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Standortuntersuchung und zu den Archäologischen Verdachtsflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand wurde vom VG-Rat abweichend von der überregionalen Planung mit 1.000m festgelegt, um die bedrückende Wirkung der Anlagen auf die Wohnbebauung in der Umgebung zu minimieren. Das obliegt der Planungshoheit der VG. Die Archäologischen Verdachtsflächen wurden bereits in der Standortuntersuchung berücksichtigt. Die Fläche Nr.2 wird unter Berücksichtigung des erweiterten Abstandes weiter im FNP dargestellt.

3.2 Stellungnahme der Fläche und Dach Energie GmbH, Neuenkirchen vom 10.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Essert,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme/Anregungen der Fläche und Dach Energie GmbH zur „3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim“.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung 0176-51388745.

Wir haben uns in den letzten Monaten intensiv mit potenziellen Stakeholdern gesprochen und uns mit dem Flächennutzungsplan beschäftigt, um geeignete Standorte für ein Freiflächen Photovoltaikprojekt zu planen. Gerne möchten wir unseren Input zum Flächennutzungsplan (FNP) leisten und bedanken uns, dass wir hier unsere Anregungen einbringen dürfen. Wir erhoffen uns einerseits die Klärung wichtiger noch offener Fragen und ggf. kleinerer Anpassungen am Flächennutzungsplan, die eine Realisierung einer Freiflächen PV-Anlage in der Gemeinde Rohrbach vereinfachen.

Insgesamt haben wir vier Punkte formuliert, die wir in die Diskussion einbringen möchten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anmerkungen noch berücksichtigen können.

Die Fläche und Dach Energie GmbH (www.fde.green) und das Mutterunternehmen Pacifico Energy Partners (www.pacifico-energy.com) planen, realisieren und betreiben Erneuerbare Energien-Anlagen. Gerne möchten wir einen Beitrag zur Energiewende in Rohrbach leisten und eine Freiflächen Photovoltaikanlage realisieren.

Wir haben uns in den letzten Monaten intensiv mit potenziellen Stakeholdern gesprochen und uns mit dem Flächennutzungsplan beschäftigt, um geeignete Standorte für ein Freiflächen Photovoltaikprojekt zu planen. Gerne möchten wir unseren Input zum **Flächennutzungsplan (FNP) „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim** leisten und bedanken uns, dass wir hier unsere Anregungen einbringen dürfen. Wir erhoffen uns einerseits die Klärung wichtiger noch offener Fragen und ggf. kleinerer Anpassungen am Flächennutzungsplan, die eine Realisierung einer Freiflächen PV-Anlage in der Gemeinde Rohrbach vereinfachen. Wir haben hier vier Fragen und Anregungen formuliert, die wir gerne in den Prozess einbringen möchten:

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme der Stellungnahme in Bezug zu einer geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Rohrbach

Sachbericht:

Punkt 1: Klärung zur Priorisierung ggü. einem evtl. geplanten Autobahnparkplatz

Der Flächennutzungsplan (FNP) sieht ein geplantes Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Rohrbach von 75,8 ha und somit 2,45% der landwirtschaftlichen Fläche vor. (S.12) Diese befinden sich in einem Korridor entlang der Schienenwege und beidseitig der Autobahn. (Abbildung 1) In unseren Gesprächen mit der Gemeinde wurde berichtet, dass seit vielen Jahren eine (vage) Vorplanung bezüglich zweier Rastanlagen entlang der Autobahn besteht.

Wir haben hier bei der Außenstelle Karlsruhe – „Die Autobahn GmbH des Bundes“ Niederlassung Südwest uns zum aktuellen Stand erkundigt. Von der Autobahn GmbH haben wir einen Planungs-Vorentwurf erhalten. (Siehe Abbildung 2 und Anhang 1). Uns wurde mitgeteilt: „Wie besprochen,

kann ich Ihnen einen Entwurfsplan zur Verfügung stellen, in dem die Ausdehnungen des geplanten Parkplatzes zu sehen sind. Es handelt sich hierbei um einen **unverbindlichen Vorentwurf**. Im kommenden Jahr soll das Projekt dann im Rahmen eines Scopingtermins den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt werden.“

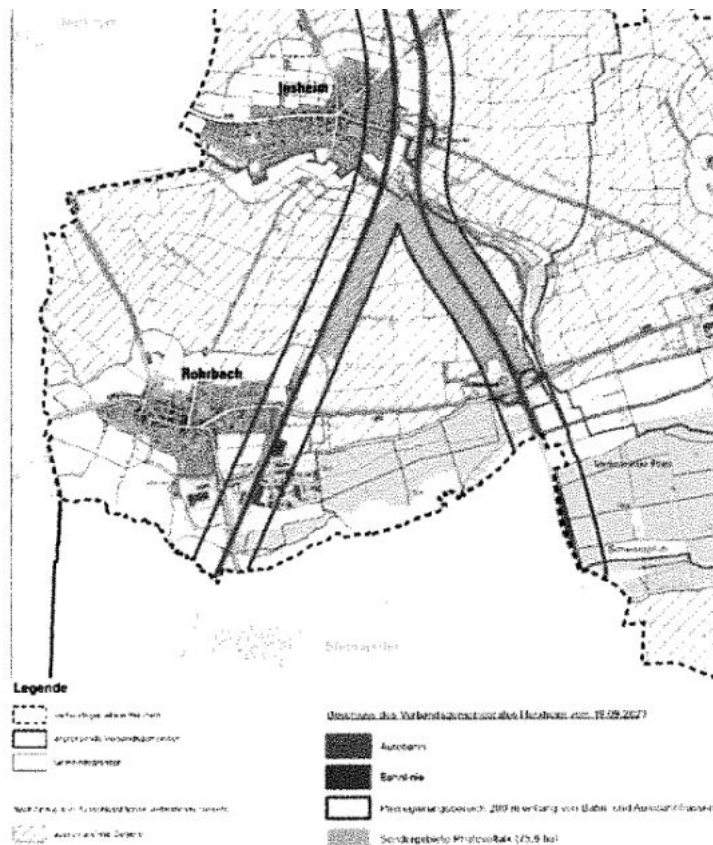


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Abbildung 12 „Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Wir möchten nun um eine Klärung bitten, ob in dem ausgeschriebenen Sondergebiet Photovoltaik die Flächen entlang der Autobahn vollständig für Photovoltaik genutzt werden können oder ob die geplanten Parkplätze realisiert werden sollen. Zwar handelt es sich bei den Parkplätzen nur um einen „unverbindlichen Vorentwurf“ jedoch befinden sich auch einzelne Grundstücke entlang der Autobahn (Gemarkung Rohrbach 5530, Seitgräben, z.B. die Flurstücke: 5100, 5105, 5107, 5108) im Eigentum der „Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung“. Diese schrieb uns, dass zum jetzigen Zeitpunkt „können keine bundeseigenen Flächen im Zusammenhang mit Autobahnen für PV-Nutzungen an Dritte verpachtet werden“, auch wenn die Autobahn GmbH grundsätzlich die verstärkte Anwendung von PV-Anlagen befürwortet.

Die beiden geplanten Autobahnparkplätze würden die verfügbaren Flächen im Sondergebiet Photovoltaik deutlich reduzieren und durch die Segmentierung auf den verbleibenden Flächen entlang der Autobahn einen wirtschaftlichen Betrieb erschweren.

Über Feedback zur beabsichtigten Planung und Priorisierung würden wir uns freuen.

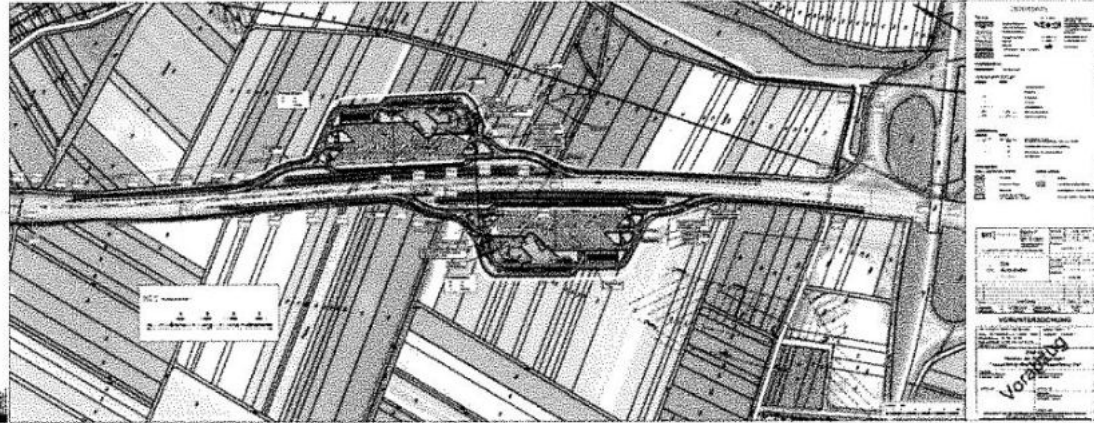


Abbildung 2: Vorentwurf Die Autobahn GmbH des Bundes, „Neubau der PWC-Anlagen Trappelberg West und Trappelberg Ost“ (Siehe Anhang 1 für detaillierte Darstellung)

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur geplanten Rastanlage werden zur Kenntnis genommen. Da noch kein offizielles Verfahren begonnen wurde und lediglich eine Idee einer Rastanlage besteht, wird an der Planung festgehalten. Wenn die Flächen bereits der Autobahn GmbH gehören, kann sie nicht gezwungen werden, diese Fläche für PV zu nutzen. Es soll aber der Autobahn GmbH die Möglichkeit eröffnet werden, ebenfalls einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Sachbericht:

**Punkt 2a: 200m Korridor und südlicher Abschluss des Sondergebiets
Entlang der Bahnstrecke**

Die entlang der Bahnlinie ausgewiesene Fläche endet bereits einige hundert Meter Nördlich der L493 (Abbildung 1), daher der Verbindungsstraße zwischen Bahnhof und Autobahn. Wir vermuten, dass dies aufgrund eines im Geotool gezeichneten Umkreises um Gebäude westlich der Bahnlinie handelt, die als Abstand zu Wohngebäuden/Siedlungsgebieten gedacht sind. Dies beschränkt die nutzbare Fläche entlang der Bahnstrecke deutlich. Potentielle Flurstücke werden dadurch zerteilt. Da eine Anlage entlang der Bahn im Norden durch ein weiteres Vorhaben (Tiefengeothermie und PV) begrenzt ist, wird damit eine benötigte Mindestgröße der verbleibenden Potentialfläche von 10 ha nicht erreicht. Dies würde die Planung erschweren.

Wir sehen im EEG eine hohe Priorisierung der Flächen entlang der Schienen und Straßenwege für Erneuerbare Energien. Gleichzeitig sehen wir für die Gebäude in der Bahnhofstraße 60 keine Beeinträchtigung durch eine Photovoltaikanlage östlich der Bahnstrecke und möchten hierfür folgende Gründe anführen: Die Bahnstrecke sowie die Bäume auf beiden Seiten der Bahnstrecke stellen eine deutliche räumliche und visuelle Abtrennung von den Gebäuden Westlich der Bahn und der potentiellen Freiflächenanlage östlich der Bahn dar. Die Gebäude werden dabei auch nur eingeschränkt als

Wohnfläche genutzt, insbesondere im nördlichen Teil mit weniger Bewuchs und ggf. Sichtbarkeit der Anlage. Es könnte sich dort eher um Lager- Betriebsgebäude handeln.

Wir bitten Sie zu prüfen ob eine Beeinträchtigung vorliegt, oder ob die Grundstücke der gesamten Gemarkung Trappelberg (daher bis 160 m nördlich der Verbindungsstraße L493) und die verbleibenden Grundstücke bis zur Straße (Gemarkung Frongräben, ohne das Waldgebiet) entlang der Bahnstrecke potentiell als Bestandteil des Sondergebiets genutzt/ausgewiesen werden können.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Abgrenzung der Sondergebietsfläche für Freiflächenphotovoltaik werden zur Kenntnis genommen. Der VG-Rat hat Abstände zu Wohnbebauung festgelegt, die in der Standortuntersuchung beachtet wurden und nun so im Teil-FNP dargestellt sind. Dies ist der Planungswille der Verbandsgemeinde, um eine erdrückende Wirkung auf die angrenzenden Wohnnutzungen zu minimieren. Deshalb wird an der Planung festgehalten.

Sachbericht:

Punkt 2b: Segmentierte Flächen entlang der Bahnstrecke

Mit dem EEG 2023 sind Anlagen im 500m Korridor zu Bahnstrecken Förderfähig, nicht nur die Anlagen im 200 m Korridor. Der 200m Korridor genießt aktuell zudem eine besonders hohe Priorisierung.

Die Beschränkung auf 200m führt, dazu dass potentielle Grundstücke nur teilweise genutzt werden können. Entlang der Bahnstrecke gibt es zudem viele Wege, die Grundstücke sind häufig sehr klein, es gibt viele Eigentümer. Da Photovoltaikanlagen tendenziell als elektrische Anlagen vollständig eingezäunt werden müssen, erfolgt durch die Wege eine Segmentierung einer potentiellen Freiflächen-Anlage und es entstehen mehrere für sich gesicherte Teilgebiete. Stromverbindungen unter den Wegen zwischen den Teilabschnitten müssen gelegt werden. Dies ist mit Aufwendungen verbunden, die die Wirtschaftlichkeit der Anlage einschränken. Wir bitten Sie in der Gemarkung Trappelberg ein großes zusammenhängendes Grundstück in das Sondergebiet aufzunehmen. Wir möchten Sie bitten die Regelungen für die Sonderfläche wie folgt/oder ähnlich zu erweitern:

- Grundstücke die zu über 40% im 200 m Korridor liegen dürfen vollständig für PV genutzt werden.
- Im Raum „Trappelberg“ wird ein größeres zusammenhängendes Grundstück ausgewiesen, damit dort eine Hauptanlage errichtet werden kann. Hinzu kommen die „Nebenanlagen“ auf den anderen Wegseiten in Nord, West, und Südlicher Richtung. Der Weg der Nord/Südlich verlaufende Weg als natürliche Begrenzung in der Gemarkung am Bahnwerterhäuschen wird in Südlicher Richtung als Begrenzung fortgeführt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine PV-Anlage in diesem Bereich die Mindestgröße von 10 ha erfüllt. (aber auch nicht 20 ha überschreitet)

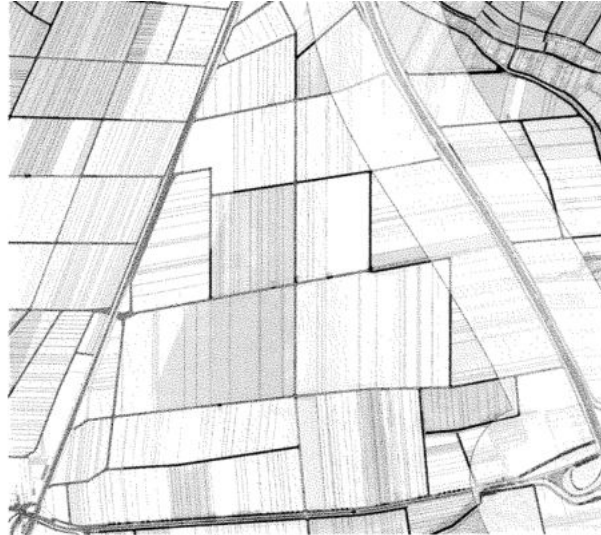


Abbildung 3: Darstellung Abstandskorridor 200m. Aktuell sieht das EEG einen Korridor bis 500m vor in dem Anlagen errichtet werden können, die durch das EEG förderfähig sind.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum 500 m Puffer zur Autobahnen und 2-gleisigen Bahnstrecken wird zur Kenntnis genommen. Der VG-Rat hat entschieden nur die Bereiche bis 200 m, die privilegiert sind, darzustellen, um die guten Ackerböden zu schonen. Eine Ausweitung auf 500 m ist nicht beabsichtigt, es wird an der Planung festgehalten.

Sachbericht:

Punkt 4: Agri-PV-Anlagen

Es fehlt eine Stellungnahme zur Umsetzung von Agri-PV-Anlagen. Agri-Photovoltaik-Anlagen verbinden Photovoltaikanlagen mit einer Landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Dabei darf auf den gemeinschaftlich genutzten Feldern die Photovoltaikanlage nicht mehr als 15% der Flächen überdecken. Zwei Ansätze für Agri-PV-Anlagen sind denkbar: Entweder die Nutzung von senkrecht aufgestellten PV Anlagen die in langen Reihen über das Feld aufgestellt werden oder durch Aufständigung der PV-Anlagen – sodass die Erntemaschinen unterhalb der PV-Anlage entlang fahren können. Die Bundesregierung möchte Agri-PV-Anlagen fördern und hat dafür u.a. eine Sonderausschreibung realisiert. Mit dem Solarpaket 1 und 2 die dieses Jahr erscheinen sollen, soll es hier zu weiteren Anpassungen kommen.

Wir bitten Sie eine Stellungnahme mit in die Flächenausschreibung aufzunehmen, wie mit Agri-PV-Anlagen in Herxheim/Rohrbach umzugehen ist. Sind Sie nur im Sonderausschreibungsgebiet für

Freiflächenanlagen zu realisieren. Alternativ könnte eine obere Begrenzung in Bezug auf Agri-PV Flächennutzung definiert werden und auch eine Nutzung von Flächen außerhalb des Sondergebiets gestattet werden.

Im Falle, dass eine Fortführung des Parkplatzbaus entlang der Autobahn angedacht ist, würden wir vorsichtig eine Regelung vorschlagen, die insgesamt eine Fläche von bis ca. 70 ha für Photovoltaik-Anlagen ausweist. Davon sollten klassische Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Sonderausschreibungsgebiet PV entlang der Bahnstrecke und Autobahn liegen. Agri-PV dürften dann auch in anderen Gebieten geplant werden.

Wir hoffen wir konnten mit unseren Anmerkungen einen kleinen Beitrag für die Umsetzung eines nachhaltigen Energiekonzepts Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Herxheim leisten. Wir wünschen der Gemeinde viel Erfolg mit der Umsetzung des Flächennutzungsplans und würden uns freuen, wenn wir hier im Dialog einen Beitrag leisten dürfen. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und bedanken uns im Voraus für Ihr Vertrauen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Agri-PV-Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass sich Agri-PV-Anlagen aktuell wirtschaftlich nicht rechnen und trotz der Kombination landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, wurden diese Anlagen in der Studie nicht beachtet. Zudem ist bei aufgeständerten Anlagen der Eingriff in die Landschaft aufgrund der erforderlichen Mindesthöhen zu massiv. Deshalb wird an der Planung festgehalten und keine weiteren Sondergebiete ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3.3 Stellungnahme der GAIA mbH, Lamsheim vom 04.04.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des FNPs der VG Herxheim („Teilflächennutzungsplan Windenergie und Photovoltaik“) eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, wovon wir im Folgenden gerne Gebrauch machen möchten.

Die GAIA mbH, Lamsheim plant in Kooperation mit der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Stuttgart gegenwärtig eine Windenergieanlage (WEA Herxheim-Hayna) in der VG Herxheim, Gemarkung Hayna. Der WEA-Standort ist bereits fixiert und der Genehmigungsantrag nach BImSchG steht kurz vor der Einreichung. Der Baubeginn der WEA ist für Anfang 2026 vorgesehen. Der Standort der WEA befindet sich im südlichen Teil des WEA-Gebiets Nr. 6. Die genaue Ausrichtung kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden. Generell wird die Ausweisung des Gebiets Nr. 6 von uns sehr begrüßt, damit das Planungsrecht für WEA herbeigeführt wird.

Der Turmfuß und die Kranstellfläche der WEA sind auf landwirtschaftlichen Flächen geplant. Baubedingte Eingriffe in den Wald sind nicht erforderlich, lediglich der Rotor wird die Waldkante überstreichen. Konflikte, die durch einen Rotorüberstrich über den Wald entstehen könnten, müssen im BImSchG-Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden. Unüberwindbare Konflikte sind gegenwärtig nach Abschluss der tierökologischen Untersuchungen aber nicht erkennbar.

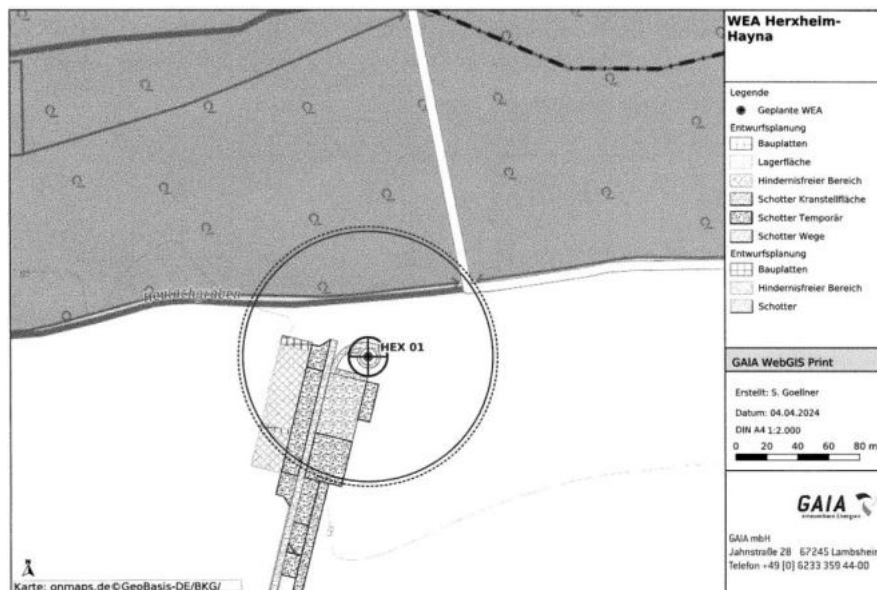
Wir möchten daher anregen, in die abschließende Begründung zum FNP eine sogenannte „Rotor-Out“-Regelung (sprich: Die Rotorblätter der WEA dürfen die Gebietsgrenze der Windenergiegebiete überragen) aufzunehmen. Dies ist wichtig, damit die ausgewiesenen Gebiete beplant werden können bzw. bestmöglich für die Windenergie nutzbar sind. Eine solche Regelung wurde bislang noch nicht aufgenommen. Wenn eine „Rotor-Out“-Regelung nicht aufgenommen wird, würde dies zu erheblichen Verzögerungen für unsere Planung führen, ggfs. könnte die WEA auch gar nicht realisiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf das Schreiben vom Innenministerium RLP vom 25.10.2022 verweisen, das anregt, dass „neue Bauleitpläne von vornherein mit einer Rotor-Out-Regelung konzipiert werden sollten“ (S. 4).

Auch im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist mit Ziel 3.2.4.6 eine Rotor-Out-Regelung verankert.

„Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig“ (S. 5).

Zusammenfassend würden wir die Aufnahme einer Rotor-Out-Regelung in die Begründung des Plankonzepts anregen.



Hinweis: Der Stellungnahme lag noch ein Rundschreiben des Innenministeriums vom 25.10.2022 bei, in dem die Rotor-Out-Regelung empfohlen wird.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur geplanten Windenergieanlage in der Flächen Nr. 6 in der Gemarkung Hayna werden zur Kenntnis genommen, der Empfehlung die „Rotor-Out-Regelung“ in der Bauleitplanung zuzulassen, wie vom Innenministerium empfohlen, wird gefolgt, um die Sondergebiete für Windenergieanlagen besser nutzen zu können. Der Textvorschlag wird in den Unterlagen übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Verbandsgemeinderatsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Herxheim, den